S
594

Ueber die Einrichtung der mit der Hamburgischen allgemeinen Armenanstalt verbundenen Kranken-Besuch-Anstalt.

Vom

Senator Günther
in Hamburg.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung,
1793.

An Hrn. Hofr. Scherf in Detmold *).

Sie wünschen, geschätzter Mann, für Ihr lehrreiches Archiv eine vollständige Nachricht von der Einrichtung unsrer unter meiner Direction stehenden, und einen integrirenden Theil unsrer neuen Armen-Anstalt ausmachenden Kranken-Besuch-Anstalt, die Sie an mehreren Orten Ihres Journals immer so schmeichelhafter Erwähnung würdigen. Gerne schicke ich Ihnen alle dahin gehörige Instructionen, so wie sich solche, nach dem Bedürfniß einer jetzt vierjährigen Erfahrung nach und nach gebildet haben, und so wie ich sie in der doppelten Hinsicht, die möglichst zweckmäßige Krankenpflege der Armen möglichst wohlfeil zu bewürken, und die Gesundheits-Fürsorge der Armen zugleich zu einer wesentlich nützlichen Controlle über den physischen und moralischen Zustand jedes einzelnen Armen und über seine individuelle Arbeitsfähigkeit zu machen, und dadurch der Armen-Fürsorge wesentlich wichtige Data an die Hand zu geben, entwor-

 fen

*) Diese lesenswürdige Abhandlung ist hier auf vieles Verlangen zum allgemeinen Besten und mehrerer Verbreitung, aus der 1ten Samml. des 5ten Bandes der Scherfschen Beiträge zum Archiv der medizinischen Polizey 2c. besonders einigemal abgedruckt worden.

fen habe. Auf diesen zuletzt erwähnten Nutzen einer mit der Armen-Fürsorge zu einem gemeinschaftlichen Ganzen verbundenen Kranken-Besuch-Anstalt ist, so viel ich weiß, bisher noch bei wenigen Armen-Anstalten Bedacht genommen, und freilich kann auch nur eine über alle Arme ohne Ausnahme verbreitete und eine nach bestimmten Grundsätzen planmäßig würkende Armen-Anstalt Bedacht auf denselben nehmen: aber in diesem Fall ist er denn auch, nach der mir auf Veranlassung dieses Instituts entstandenen ausgebreiteten Erfahrung, von höchster Wichtigkeit. In den meisten Fällen sind der Arzt und der Wundarzt weit competentere Richter über die Arbeitsfähigkeit des Armen, und über die von ihm vorgegebenen Gebrechen, als der Armenpfleger es seyn kann; und in vielen Fällen, die schlechterdings außer der Beurtheilung des unmedizinischen Beobachters liegen, sind sie ganz die einzigen. Eben so entstehen dem Arzt und dem Wundarzt, die den Kranken und seine Angehörige oft und nahe, in allen ihren häuslichen Einrichtungen und Verhältnissen sehen, und über alles dieses um so richtiger urtheilen können, je weniger Ursache der Arme zu haben glaubt, sich vor ihm verbergen zu dürfen, über den physischen und moralischen Zustand des Armen, über seine Bedürfnisse, und über das ihm während der Krankheit erforderliche Almosen, unzähliche Bemerkungen, die auch dem aufmerksamsten Pfleger sehr oft versteckt bleiben; und beide sind daher auch in dieser Hinsicht in dem ganzen System einer planmäßigen Armen-Fürsorge äußerst wichtige und unentbehrliche Mitarbeiter.

Ich habe gesucht, diesen Gesichtspunkt mit der Fürsorge für unsre Krankenpflege möglichst zu verbinden, und ich hoffe, daß es mir einigermaßen darinn gelungen ist. Uebrigens darf ich die Versicherung hinzusetzen, daß alle

diese

Einrichtungen nicht bloß auf dem Papier vorgeschrieben sind, sondern in der Ausübung wirklich und pünktlich befolgt werden.

Die Geschichte, wie eine Kranken-Besuch-Anstalt sich schon vor beinah 25 Jahren in Hamburg im Kleinen bildete, wie sie nach und nach, besonders unter der einsichtsvollen Leitung meines Freundes Büsch zu mehrerer Ausbreitung reifte, und zuletzt eine beträchtliche Mitveranlassung zur Entstehung unsrer Armen-Anstalt wurde, ist Ihnen aus meinen von Ihnen einer so unverdienten Aufmerksamkeit gewürdigten Argumenten und Erfahrungen über Kranken-Besuch-Anstalten für Arme, aus den zweyjährigen Rechnungs-Abschlüssen des Medizinal-Departemens der Hamburgischen Armen-Anstalt mitgetheilt, (Hamb. 791. 28 S. 4.) bereits bekannt, und ich möchte Ihnen nicht gerne einerlei zweymal erzählen. Den Einrichtungen und Erfahrungen dieser speciellen Anstalt, deren Aufhören sich unmittelbar an den Anfang der unsrigen ausgebreiteten anschloß, verdanke ich reichen Stof zur Anordnung dieser allgemeinen Kranken-Fürsorge, wenn gleich hier fast alles anders modificirt, und das meiste in Rücksicht auf den weit mehr umfaßenden Plan durchaus neu bestimmt werden mußte.

Daß ich hiebey sehr vieles dem Beirath unsrer würdigen Herrn Aerzte verdanke, und daß bey einem Vorsteher einer solchen Anstalt, der nicht selbst Arzt ist, dieses nothwendig der Fall seyn muß, bedarf kaum der Erinnerung. Unter ihnen war auch der seitdem verstorbene Dr. Dominikus Schulze. Aber wenn in der von ihm in dem vortreflichen Schlichtegrollschen Nekrolog, Jahrgang 1790. 2 Bd. S. 15. mitgetheilten kurzen Biographie „seinen systematischen Kopf und seinen durch Schwierigkeiten nicht leicht abgeschreckten Eifer in der Beförderung des Guten, ein vorzüglicher Antheil an der Einrichtung der

der Medizinal-Verfassung unsrer neuen Armen-Anstalt" beigelegt wird, so ist dies eine Behauptung, die der Verstorbene, wenn er noch lebte, nach seiner bekannten Wahrheitsliebe, selbst zuerst ablehnen würde. Er hatte, außer einigen mitgetheilten Bemerkungen über die auch ihm zur Prüfung mitgetheilten Entwürfe, an den Entwürfen selbst keinen Antheil, so groß und unvergeßlich auch sein Verdienst in deren treuer und unermüdeter Ausübung war.

Den ausgebreiteten Umfang der Anstalt, und das unsern Aerzten so sehr zur Ehre gereichende äußerst glückliche Genesungs- Mortalitäts- und Kosten-Verhältniß der beiden ersten Jahre kennen Sie gleichfalls aus meinen vorhin angeführten Aufsatz, den ich hier nicht gern wiederhole mögte.

Die beiden folgenden Jahre, über die gleichfalls in unsern Heftweise erscheinenden Armen-Nachrichten der vollständige Abschluß folgen wird, sind nicht weniger glücklich gewesen. *)

Jetzt

*) Folgendes sind die Haupt-Resultate dieser vier Jahre:

Jahr	Kranken-Anzahl	Genesen	Gestorben	Kosten-Durchschnitt für jeden Kranken
1788-89	4226	74:100	7:100	2 M. 12 ½ ßl.
1789-90	4269	84:100	6:100	2 M. 11 ßl.
1790-91	4474	86:100	5:100	2 M. 12 ¾ ßl.
1791-92	4018	87:100	4¼:100	2 M. 15 ⅔ ßl.

Mit jedem Jahr ward also bisher das Genesungs-Verhältniß vermehrt, das Mortalitäts-Verhältniß vermindert, und

Jetzt noch einige Erläuterungen über einige Specialia.

Bei dem ersten Anfang der Anstalt fand sich unter unsern Armen eine so erschreckliche Verbreitung der Krätze, daß man ein besonderes Krankenhaus errichten mußte, um die Armen sowohl, als besonders die vor Errichtung der Armen=Anstalt Armuthshalber ins Zuchthaus aufgenommenen Personen dort durch succeßive Aufnahme von diesem Uebel zu heilen. Dies veranlaßte den Entwurf der am Schluß beigefügten Ordnung des Krätzhauses. Nach Verlauf von $1\frac{1}{2}$ Jahren konnte dieses Krankenhaus wieder aufhören, und hoffentlich ist bei der jetzigen Kranken=Anstalt nie wieder eine so epidemische Ausbreitung dieses Uebels zu befürchten, daß es eines eignen Krankenhauses dafür bedürfte.

Grindköpfe werden, unter Aufsicht und nach Vorschrift der Aerzte, von einer besonders dazu angestellten Person behandelt.

Venerische Kranke werden auf ein Attestat der Aerzte ins hiesige Hiobs=Hospital aufgenommen.

Unheilbare und sehr langwierige Kranke, ingleichen ihres Verstandes beraubte, auf den hiesigen Pesthof, in Gemäsheit der hierüber beigefügten Convention mit diesem Hospital. Diese Convention ist in Absicht der darin versprochenen separaten Zimmer bis jetzt noch nicht erfüllt; es stehen in Absicht dieses Punktes manche außer den Würkungs=Kreise der Armen=Anstalt, und in der innern Verfassung dieses von der Armen=Anstalt gänzlich unabhängigen Hospitals liegende Hindernisse im Wege.

Zum

und das Kostenverhältniß blieb sich fast durchaus gleich, indem die Vermehrung der Kosten im letzten Jahr bloß in den den Aerzten mit Recht beigelegten Gehalts=Vermehrung liegt, die auf jeden der 4000 Kranken repartirt, 4ßl. mithin gerade die Differenz beträgt, um die das Kosten=Verhältniß sich vertheuerte.

Zum Accouchement in schweren Fällen haben sich die Herren Doctoren C. Jänisch, Büsch und Boutin erboten.

Zu Augen-Operationen und in Augen-Krankheiten Herr Doct. Grasmeyer.

Ein Haupt-Bedürfniß, was unsrer Anstalt noch immer zu fehlen schien, war ein Intermedium zwischen unsrer ganz unentgeldlichen Krankenpflege, und zwischen bezahlter Cur, für solche Leute, die nicht zu eigentlich Armen gehören, aber denen doch volle Bezahlung des Arztes und der Arzneien zu schwer wird. Der hier zu treffende Ausweg, Kranke dieser Art bloß die Arznei bezahlen zu lassen, und auch diese ihnen zu dem wohlfeilern Preise der Armen-Taxe zu geben, ist so simpel, daß es fast unbegreiflich scheint, wie diese Einrichtung die mindeste Schwierigkeit finden konnte. Indessen gab es deren doch sehr viele und wichtige, in Rücksicht auf die hier zu treffende Grenzlinie, auf eine zu befürchtende zu weite Extension der Anstalt, auf Beeinträchtigung von Aerzten und von Apothekern, und auf Misdeutung dieses Plans von einem Theil derjenigen Geber, durch deren Unterstützung die Armen-Anstalt lediglich besteht. Erst in diesem vierten Jahr, und erst nach völlig gesichertem Gleichgewicht der Einnahme und Ausgabe, durfte diese Erweiterung gerecht werden, deren Modalität in den letzten der nachstehenden Anlagen ausführlich entwickelt ist, und von der ich mir sehr wohlthätige Folgen, und Ausfüllung einer sehr bedeutenden Lücke im Plan des Ganzen verspreche.

Indessen bleiben mir noch immer einige bisher nicht zu erfüllende fromme Wünsche für die Zukunft. Einer von ihnen betrift einige in verschiedenen Gegenden der Stadt vertheilten Krankensäle für solche schnell entschiedne Kranke, denen es in ihren Wohnungen an hinlänglicher Pflege fehlt, und für die auch die Aufnahme unsern eigent-

eigentlich nur für chronische oder ganz unheilbare Kranke bestimmten Pesthof keine ganz zweckmäßige Fürsorge gewähren kann.

Und das zweite ist ein Institut zur Aufnahme kranker Dienstboten sowohl gegen Erkaufung der Anwartschaft zur unentgeltlichen Aufnahme in Krankenfällen durch wöchentliche Beiträge in gesunden Tagen, als gegen Bezahlung eines bestimmten Verpflegungs-Geldes von Seiten der Brodherrschaften, denen hauptsächlich bei der Lokal-Einrichtung unsrer meisten Wohnungen, die Verpflegung eines kranken Dienstboten im Hause der Herrschaft, wo nicht durchaus unmöglich, doch äußerst beschwerlich, und für ihre eigne Gesundheit höchst bedenklich wird. In Absicht beider Punkte rechne ich mit freudiger Hofnung auf die Thätigkeit und Einsicht des künftigen Vorstehers unsrer Kranken-Anstalt, des hiesigen Herrn Kaufmanns Otto von Axen, in dessen Hände ich, überhäufter anderweitiger Geschäfte wegen, jetzt dieses ganze Institut zu übergeben im Begrif stehe, und der schon, als Vorsteher der Kranken-Anstalten für die hiesige Garnison, sich in diesem Fach sehr ausgebreitete Erfahrungen erworben, und auch dort bereits während seiner Verwaltung sehr wichtige Verbesserungen veranlaßt hat.

Daß übrigens alle nachstehende Aufsätze nicht das Werk eines Arztes, sondern eines Layen sind, werden Sie und Ihre medizinischen Leser sehr bald einsehen und — mit lokalen Verhältnissen entschuldigen.

Geschrieben Hamburg im März 1793.

J. A. Günther.

No. I.

Instruction für die 180 Armen-Pfleger, vom Jahr 1788.

Eilfter Abschnitt.

Von der Fürsorge für kranke Arme*)

§. 11.

Von den zu den Gesundheits-Anstalten für die Armen gehörigen verschiedenen Einrichtungen.

Dieser Theil der Armen-Pflege umfaßt einen vierfachen Gesichtspunkt.

Erstlich die Gesundheits-Visitation aller Armen bei ihrer ersten Einzeichnung, die Reinigung der mit ansteckenden Seuchen Behafteten in den dazu verordneten Cur-Anstalten, und die Aufnahme der unheilbar Kranken und Unvermögenden, entweder in die dazu bestimmten Hospitäler, oder auch in eine angemessene Privat-Verpflegung. — Von allen diesen ist in Rücksicht auf die erste Aufnahme der Armen in die neue Armen-Anstalt bereits im ersten und im dritten Abschnitt §. 6. und §. 12 ausführlicher gehandelt worden.

Zweitens die Fürsorge für die Heilung und Verpflegung der unter den bereits eingezeichneten Armen entstehenden Kranken.

Drit-

*) Einige in den spätern Entwürfen vorkommende kleine Modificationen, Erweiterungen, nähere Bestimmungen dieser ersten Einrichtung werden aufmerksamen Lesern von selbst ins Auge fallen.

Drittens die Fürsorge für solche Kranke, welche zwar nicht zu den eingezeichneten Armen gehören, aber ohne diese Unterstützung durch ihre Krankheit in unausbleibliche und nahe Gefahr der Verarmung gerathen würden.

Viertens die allgemeine Aufsicht auf die Gesundheit des Armen, auf seine Lebensart, und auf die unter dem geringen Mann grassirenden Krankheiten überhaupt.

Diese drei letzten Punkte sind es, von denen in diesem eilften Abschnitt näher gehandelt werden muß.

1) Von der Fürsorge für die unter den eingezeichneten Armen entstehenden Kranken.

§. 52.

Von der Untersuchung der Kranken durch den Arzt oder Wundarzt.

Die Herren Armen=Pfleger werden ersucht, ihren Armen bei aller Gelegenheit dringend einzuschärfen, daß dieselben bei Krankheiten, die ihnen oder den Ihrigen zustoßen, sich sogleich zu Anfang der Krankheit, und nicht erst alsdann, wenn die Krankheit ihrer Meinung nach recht arg geworden, an den ihnen vorgesetzten Pfleger wenden müssen. Der Pfleger giebt sodann dem Armen, sobald er sich wegen irgend einer Krankheit bei ihm meldet, einen nach einem gedruckten Formular mit dem Namen und der Wohnung des Kranken ausgefüllten Kranken=Zettel an den Armen=Arzt des Bezirks, folgenden Inhalts:

„Herr Doctor N. N. wird ersucht, N. N. wohnhaft.*) = = No. = = welcher der Angabe nach mit = = = behaftet ist, abseiten der Armen=Anstalt in die Cur zu nehmen:

Hamburg, den

N. N.

Armen=Pfleger des = = Quartiers im = = Bezirk.“

Ist

*) Da viele Höfe bisher im gemeinen Leben einen andern Na=

Ist der Kranke auszugehen im Stande, so muß er sich mit diesem Zettel den nächsten Morgen persönlich bei dem Arzt melden, wozu von Ostern bis Michaelis die Stunde von 8 bis 9 Uhr, und von Michaelis bis Ostern die Stunde von 9 bis 10 Uhr bestimmt ist.

Kann der Kranke nicht ausgehen, so bringt einer der Seinigen den Kranken-Zettel in der erwähnten Stunde, oder auch allenfalls schon den vorigen Abend, zu dem Arzt hin, der alsdann den Kranken in der ordentlichen Reihe seiner Wege besucht.

Wird der Krankenzettel später als um die bestimmte Stunde zum Arzt gebracht, so kann der Kranke der Regel nach nicht eher, als am folgenden Tage besucht werden, doch kann der Pfleger in solchen Fällen, die ihm sehr dringend scheinen, dem Kranken-Zettel die Worte — bedarf schleunige Hülfe — beifügen, da alsdann der Arzt den Kranken noch denselben Tag so bald als möglich besuchen wird. Es werden jedoch die Herren Pfleger von dieser außerordentlichen Aufforderung nicht anders als in außerordentlichen und dringenden Fällen Gebrauch machen.

Es muß aber der Arme den ihm ertheilten Kranken-Zettel nicht etwan erst einige Tage bey sich hinlegen, sondern sich so fort in der vorgeschriebenen Stunde bei dem Arzt damit melden, welches ihm bei Mittheilung des Zettels von dem Pfleger annoch besonders eingeschärft, auch in dieser Rücksicht dem Formular des Kranken-Zettels folgender gedruckter Zusatz beigefügt wird:

„Dieser Zettel muß morgen früh um 8 Uhr (9 Uhr) zu Herrn Doktor N. N. wohnhaft in der = = Straße No = = hingebracht werden."

Auch

Namen führen, als derjenige, mit dem sie jetzt auf Veranlassung der neuen Armen-Einrichtung bezeichnet sind, so werden die Herren Pfleger ersucht, in allen Fällen darauf Acht zu haben, daß der Name des Hofes in dem Kranken-Zettel so angegeben werde, wie er jetzt gegenwärtig bezeichnet ist.

Auch in solchen Fällen, die hauptsächlich oder bloß chirurgische Hülfe erfordern, muß dennoch die Anmeldung zuerst bei dem Armen-Arzt mittelst eines ordentlichen Kranken-Zettels geschehen, der alsdann den Armen mit einem zweiten Zettel zum Armen-Chirurgus schickt, und demselben darin, falls es nöthig ist, die Stunde zum gemeinschaftlichen Besuch des Kranken bestimmt. Bloß in Fällen plötzlicher Beschädigungen, wo jeder Aufschub gefährlich seyn würde, kann der Pfleger den Armen unmittelbar mit einem geschriebenen Zettel zum Armen-Chirurgus schicken, jedoch muß zugleich, oder doch sobald als möglich, auch der Armen-Arzt mittelst eines ordentlichen Kranken-Zettels herbeigerufen werden.

Ein jeder Armen-Pfleger wird ersucht, für diejenigen Stunden, wo er nicht zu Hause ist, eine bestimmte Anzahl von Kranken-Zetteln in den Händen der Seinigen, oder eines zuverläßigen Bedienten zurück zu lassen, damit, besonders bei plötzlichen Unglücksfällen, bei denen Leben und Gesundheit so oft von dem Aufschub einer einzigen Stunde abhängt, kein Kranker ohne Hülfe bleibe. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen hat der Pfleger, wie überhaupt die Special-Inspection auf die ihm untergebenen Armen, so auch besonders die Austheilung der Kranken-Zettel, einem seiner Mitpfleger zu übertragen, wobei er jedoch die sichre Anstalt treffen muß, daß die Armen sodann aus seinem Hause dorthin verwiesen werden.

§. 53.

Von den Berichten der Aerzte und Wundärzte über ihre Kranken.

Nach erfolgtem ersten Besuch des Kranken notirt der Arzt den Tag des Besuchs auf den von dem Pfleger erhaltenen Kranken-Zettel, und schickt sodann diesen Zettel durch die Krankenwärterin, die ohnehin alle Morgen bei dem Arzt vorzufragen hat, an den Pfleger zurück.

Alle

Alle Sonnabend fertigt der Arzt für einen jeden Pfleger seines Bezirks eine nach einem gedruckten tabellarischen Formular auszufüllende Liste über sämmtliche ihm von demselben zugewiesenen Kranken aus, worin ein jeder derselben, so lange er sich noch in der Cur befindet, mit Beifügung seines Berichts über alle in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Umstände, namentlich eingeführt wird. Eine gleiche Liste erhält der Arzt am Freitag von dem Wundarzt über die an äußerlichen Schäden in dessen Cur befindlichen Kranken, deren Inhalt er sodann seiner für den Pfleger auszufertigenden Kranken-Liste mit beifügt.

Diese Listen, deren Inhalt indessen weder dem Kranken, noch seinen Angehörigen bekannt werden darf, werden alle Sonnabend Nachmittag durch den Bezirks-Boten bei dem Arzt abgeholt, durch den Boten eine Abschrift davon in das nach eben diesem gedruckten Formular eingerichtete Krankenbuch des Vorstehers eingetragen, und sodann die Listen selbst des Montags durch denselben an einen jeden Pfleger behändigt.

Folgendes ist das Formular dieser Kranken-Listen:

Kran-

Kranken-Listen vom ten 17
-ten Hauptbezirks - tes Quartier, unter der Armen-Pflege von Herrn N. N.

Name.	Wohnung.	Alter Jahre.	Wenn der Kranke in die Cur aufgenommen worden.	Art der Krankheit.	Wahrscheinliche Dauer der Krankheit.	In wie ferne die Arbeitsfähigkeit des Kranken und der Seinigen fortdaure.	Pflege, Krankenspeisen, oder sonstige Hülfleistung, die der Kranke erhält.	Ausgang der Krankheit.	Besondre Bemerkungen.

§. 54.

§. 54.
Von den Arzneimitteln der chirurgischen Hülfleistungen, der Krankenpflege, und der Krankenspeisen.

Währender Krankheit verschreibt der Arzt, so wie er es nöthig findet:

1) Die erforderlichen Arzneimittel, nach einer durch gemeinschaftliche Beredung der Aerzte festzusetzenden und nach Zeit und Umständen gleichfalls durch gemeinschaftliche Beredung abzuändernden möglichst wohlfeilen Auswahl. Die Recepte werden von dem Arzt mit dem Zeichen der Armen = Anstalt und mit dem Namen des Kranken bezeichnet, und die Arzneien auf denselben von demjenigen Apotheker geholt, den das Armen = Collegium für jeden Bezirk dazu angenommen hat.

Die nöthigen Verwahrungsmittel bei ansteckenden Krankheiten zum Räuchern, Eßigdampf u. s. w. werden gleichfalls von der Apotheke verschrieben.

2) Die erforderlichen chirurgischen Hülfleistungen aller Art trägt der Arzt dem Armen = Chirurgus des Bezirks gleichfalls schriftlich auf, welcher alsdann die erforderlichen chirurgischen Hülfsmittel mittelst eines mit dem Namen des Kranken und dem Zeichen der Armen = Anstalt bezeichneten Receptes von der für den Bezirk bestimmten Armen = Apotheke verschreibt.

Außerordentliche und kostbare chirurgische Mittel in Bruchschäden, Muttervorfällen, und ähnlichen Leibesgebrechen, können nicht ohne Bewilligung des Vorstehers, und wenn die Auslage über 6 Mark beträgt, nicht ohne vorgängigen Antrag im kleinen Armen = Collegio angeschaft werden.

3) Die nöthige Krankenpflege wird der Regel nach durch die Angehörigen des Armen, in solchen Fällen aber, wo der Arzt diese unzulänglich findet, durch die aus den da=

dazu tauglichen Armen eines jeden Bezirks vom Armen-Collegio auszuwählenden Krankenwärterinnen besorgt. Diese müssen auch Clystire, Zugpflaster, und andere von dem Arzt verordnete Hülfleistungen besorgen, welches alles ihnen von dem Arzt jedesmal mittelst eines mit dem Namen des Kranken bezeichneten Zettels aufgetragen wird.

4) Die erforderlichen Portionen der den Kranken, und besonders den Genesenden, nöthigen Krankenspeisen, werden auf einen von dem Arzt ausgestellten und mit dem Namen des Kranken bezeichneten Zettel unentgeldlich von demjenigen Garkoch geholt, den das Armen-Collegium für einen jeden Bezirk dazu angenommen hat. Wenn dem Kranken etwas Wein nöthig ist, so wird solcher durch den Arzt von der Armen-Apotheke in erforderlicher Quantität verschrieben.

Die Bestellungen von allem diesem, und die dazu erforderlichen Wege, geschehen der Regel nach durch die Angehörigen des Kranken selbst. Doch kann der Arzt in dringenden Fällen, und wo es dem Kranken an gehöriger Wartung fehlt, auch die Bestellung des Wundarztes und der Arzneimittel, imgleichen die Aufsicht über den gehörigen Gebrauch der Arzneimittel überhaupt, und besonders der Verwahrungsmittel gegen die Ansteckung, den Krankenwärterinnen auftragen.

§. 55.

Von der Besuchung der Kranken durch die Armen-Pfleger.

Da man es den Herren Armen-Pflegern nicht in allem Fall, und am wenigsten bei ansteckenden Krankheiten, anmuthen kann, die Kranken in ihren Hütten persönlich zu besuchen, so ersucht man sie die Berichte der Herren Aerzte, und die ihnen sonst bekannten näheren Nachrichten von dem Charakter des Armen, von seinem Zustand, und von seiner Arbeitsfähigkeit, bei ihrer Fürsorge für kranke Arme, und

bei ihrem Gutachten über die denselben nöthige Hülfleistung zum Grunde zu legen. Doch werden persönliche Besuche der Armen=Pfleger bei nicht ansteckenden Kranken, besonders in solchen Fällen, wo sie aus irgend einer Ursache von dem Arzt dazu aufgefordert werden, immer ein höheres Werk der christlichen Liebe seyn, und die Herren Pfleger selbst besser in den Stand setzen, alles mit eignen Augen zu sehen, und so an Ort und Stelle manche heilsame Vorkehrung zu treffen im Stande sind.

§. 56.

Von der den Armen während ihrer Krankheit zu verwilligenden außerordentlichen Geldunterstützung.

Ob der Arme während seiner Krankheit eine außerordentliche Unterstützung bedürfe, erfährt der Pfleger nicht nur durch die von dem Arzt erhaltenen Kranken=Listen, sondern kann sich solches auch bei seiner eignen genauen Kenntniß von dem Zustand einer jeden Armen=Familie, sehr leicht berechnen, so bald er weiß, wer von der Familie durch die Krankheit außer Arbeit gesetzt sei, und wie viel derselbe dadurch in ihrem Broderwerb entgehe. Ist dieser Abgang mit einer wöchentlichen Unterstützung von 6 ßl. und darunter zu ersetzen, so kann der Pfleger diese für sich allein bewilligen. Beläuft sich die erforderliche Unterstützung auf 6 bis 12 ßl., so kann dieselbe nicht anders, als auf gemeinschaftlichen Consens aller drei Pfleger zugestanden werden. Doch muß in beiden Fällen den Vorstehern des Bezirks sogleich Nachricht davon ertheilt werden, mittelst folgenden nach einem gedruckten Formular auszufüllenden Zettels:

N. N. wohnhaft = = welcher sonst täglich = = mit = = verdient, kann wegen Krankheit nicht arbeiten, müßte also wohl bis zu erfolgter Genesung wöchentlich = = Zuschuß haben.

Hamburg, den

Die

Dieser Zettel wird bei einer wöchentlichen Zulage von 6 ßl. und darüber von dem eigentlichen Pfleger des Armen, und bei einer wöchentlichen Zulage von 6 bis 12 ßl. von allen drei Pflegern des Quartiers unterschrieben. Ist eine noch größere Zulage nöthig, so wird der Consens der Vorsteher des Bezirks dazu erfordert, doch können auch diese mit den Pflegern gemeinschaftlich nicht mehr als höchstens 1 M. 8 ßl. die Woche bewilligen, sondern müssen, bei erforderlichem noch höheren Zuschuß, die Sache zuvor im kleinen Collegio antragen. Jedoch muß bei der Bewilligung dieses Zuschusses, in einem Fall wie in dem andern, die möglichste Sparsamkeit beobachtet werden.

Wenn der Kranke besser wird, so vermindert sich dieser Zuschuß in eben dem Verhältniß, wie nach dem wöchentlichen Bericht des Arztes oder Wundarztes seine Arbeitskräfte sich vermehren, so daß mit der völligen Genesung des Kranken dieser außerordentliche Zuschuß gänzlich aufhört.

Uebrigens aber muß diese außerordentliche Zulage sowohl als dasjenige, was dem Armen auch in gesunden Tagen an wöchentlicher Unterstützung beigelegt worden, während seiner Krankheit entweder durch die Seinigen oder auch durch andre ihm selbst oder dem Pfleger bekannte ehrliche Arme an ihn überbracht werden, wie hievon bereits oben im §. 42. 2) mit mehreren geredet worden.

§. 57.

Von der Unterbringung hülfloser Kranken bei andern Armen, oder in die Hospitäler, und von der Umziehung der Kranken in einem andern Bezirk.

Fast immer wird der Kranke, bei dem Genesung zu hoffen ist, seine Verpflegung am besten und auch am wohlfeilsten bei den Seinigen finden, und selbst bei langwieri-

gen und unheilbaren Krankheiten in sehr vielen Fällen am besten bei diesen aufgehoben seyn. Wo dieses indessen nach dem Urtheil des Arztes nicht der Fall ist, muß auf andere Weise Rath geschafft werden. Kranke, bei denen man eine baldige Wiederherstellung, oder doch eine baldige Entscheidung ihres Schicksals hoffen kann, werden in solchen Fällen am besten bei andern Familien desselben oder eines benachbarten Quartiers in Verpflegung gegeben, und diesen dafür eine verhältnißmäßige Vergütung vom Armen-Collegio verwilligt werden können, in welcher Rücksicht die Herren Pfleger sich dergleichen Familien, die sich durch gutes Benehmen, Ordnung und Reinlichkeit vor andern zur Aufnahme solcher Kranken qualificiren, bei ihren halbjährigen Visitationen besonders zu merken, und den Vorstehern ihres Bezirks halbjährlich in einer besondern Liste nahmhaft zu machen, ersucht werden. Solchen Kranken aber, deren Krankheit eine weitre bedenkliche Ansteckung besorglich macht, oder deren Wiederherstellung, wo nicht ganz unmöglich, doch sehr schwer und spät zu hoffen ist, und denen, nach dem Urtheil des Arztes, bei ermangelnder eigner Verpflegung, die Aufnahme auf den Pesthof oder in ein andres Hospital nothwendig ist, werden die Vorsteher des Bezirks durch Relation an das Armen-Collegium, und durch Rückrede mit den Herren Provisoren dieser Hospitäler diese Aufnahme nach Möglichkeit zu bewürken und zu beschleunigen suchen.

Wenn ein Kranker in einen andern Armen-Bezirk umzieht, so übernehmen der dortige Arzt und Wundarzt die Fortsetzung seiner Cur, und erhalten von dem vorigen Arzt und Wundarzt die dieserwegen nöthigen Berichte. Von dem, was überhaupt in Absicht des Umziehens der Armen zu beobachten ist, wird annoch im 13ten Abschnitt näher gehandelt werden.

§. 58.

§. 58.

Von der Fürsorge für arme Wöchnerinnen.

Arme verheyrathete Wöchnerinnen sowohl, als zu Fall gekommene uneheliche Personen, wenn sie zu den eingezeichneten Armen gehören, werden durch die von dem Armen-Collegio dazu anzuordnenden verfassungsmäßig geprüften Wehmüttern unentgeldlich entbunden, und müssen sich dieserwegen in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft bei ihrem Pfleger melden, der sie mit einem Kranken-Zettel zu dem Armen-Arzt des Bezirks schickt, und diesem die Worte — wünscht unentgeldliche Entbindung — beifügt. Dieser ertheilt alsdann der Schwangern einem mit ihrem Namen, Wohnung, Entbindungszeit, und dem Zeichen der Armen-Anstalt bezeichneten Entbindungs-Zettel, mit welchem sie sich bei derjenigen Wehmutter, zu welcher sie bei herannahender Verbindung ihre Zuflucht zu nehmen hat, melden muß.

Während des Wochenbetts werden diese armen Wöchnerinnen, gleich andern Kranken, ohne daß es desfalls eines neuen Kranken-Zettels bedarf, von dem Arzt besucht, und mit nothdürftiger Arznei und Krankenspeisen versehen, genießen auch, gleich andern Kranken, nöthigenfalls einer außerordentlichen Unterstützung.

In sehr dringenden Fällen kann der Pfleger die Wehmutter durch einen geschriebenen Zettel unmittelbar zur Hülfleistung auffordern, doch muß der Armen zugleich ein Kranken-Zettel an den Armen-Arzt ertheilt werden.

Ueber die Unterbringung solcher unehlicher Kinder, die von ihren Müttern nicht verpflegt werden können, ins Waisenhaus, oder in Privat-Verpflegung, werden die Herren Pfleger in vorkommenden Fällen mit den Vorstehern ihres Bezirks nähere Rückrede treffen.

Von solchen Wöchnerinnen, die nicht als eigentliche Arme eingezeichnet sind, wird weiterhin noch näher gehandelt werden.

§. 59.

Von Beschwerden der Aerzte über die Kranken, und der Kranke über die Aerzte.

Wenn sich der Kranke gegen seinen Arzt oder Wundarzt unfolgsam, widerspenstig oder unbescheiden beträgt, so zeigt der Arzt dieses dem Pfleger an, der alsdann erst allein, und wenn auch dieses nicht hilft, mit seinen beiden Mitpflegern gemeinschaftlich, sein ganzes Ansehen anwendet, um den Kranken und dessen Angehörige zur nöthigen Folgsamkeit zurückzubringen. Hiebei ist es in allen Fällen, auch selbst da, wo der Kranke einiges Recht zur Beschwerde zu haben scheint, durchaus nothwendig, den Kranken zu blinder Folgsamkeit anzuhalten, weil diese immer für ihn das beste ist, und jede Billigung seiner Beschwerde ihn nur noch trotziger macht, die so unentbehrliche Autorität des Arztes und Wundarztes bei dem Kranken stört, und das Zutrauen zu denselben noch mehr vermindert. Will der Kranke dennoch nicht zur Folgsamkeit zurückkehren, so droht man, ihn seinem Schicksal zu überlassen, welches denn auch freilich der letzte Schritt ist, der aber nicht eher, als im äußersten Nothfall, und nicht anders, als mit Vorwissen des Vorstehers, und bis dieser sich vorgängig darüber mit dem Arzt oder Wundarzt besprochen hat, geschehen muß.

Es kann indessen der Pfleger in solchen Fällen, wo der Arme über Versäumung oder Vernachläßigung des Arztes oder Wundarztes klagt, sich bei diesem schriftlich um die Beschaffenheit der Sache freundschaftlich erkundigen.

Ist ihm die von demselben erhaltene Antwort nicht befriedigend, so mag er die Sache dem Vorsteher des Be-

zirks anzeigen, der alsdann entweder allein, oder mit Zuziehung seines Mitvorstehers, mit dem Arzt Rückrede hält, und nöthigenfalls die Sache im Armen-Collegio vorträgt.

2. Von der Fürsorge für hülfsbedürftige Kranke, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören.

§. 60.

Von der Aufnahme solcher Personen, die nicht als Arme eingezeichnet sind, in die unentgeldliche Krankenpflege.

Auch solche Personen, die sich, so lange sie gesund sind, mit ihrer Arbeit ernähren können, und keiner Unterstützung bedürfen, können, wenn sie durch heftige oder langwierige Krankheit, besonders ihres Broderwerbes, in Gefahr der Verarmung gerathen, gleichfalls in die Krankenpflege aufgenommen werden. Jedoch kann dieses, außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht auf Dienstboten erstreckt werden, die in ihrer Herrschaften Hause krank liegen, oder dieser Krankheit wegen von ihren Herrschaften entlassen worden sind, als in so fern sich die Herrschaften auf das Ansuchen des Pflegers zu einem verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Krankheit verstehen wollen, der alsdann von dem Pfleger in seine wöchentliche Rechnung als Einnahme eingetragen wird.

In dieser Rücksicht kann ein jeder Einwohner eines Quartiers, der noch nicht als Armer eingezeichnet ist, wenn er oder einer der Seinigen mit einer Krankheit befällt, deren Kosten er nicht aushalten zu können besorgt, dem Pfleger seines Quartiers die Anzeige davon thun, der ihn alsdann sogleich bis auf weitere Verfügung provisorisch mit einem Kranken-Zettel, welchem in diesem Fall die Worte — nicht eingezeichneter Armer — beizufügen sind, zu dem Arzt des Bezirks schickt, und diesen Zettel nach vorgenommenem Besuch von dem Arzt, mit Beino-

tirung des Tages, an welchem der Kranke zuerst besucht worden, zurück erhält.

Der Pfleger veranstaltet demnächst mit Zuziehung seiner beiden Mitpfleger baldmöglichst die Vernehmung derjenigen von den Armen-Familien, welche auszugehen im Stande sind, über die Fragstücke, (wobei jedoch in diesem Fall die Hausvisitation wegfällt) und sendet dieselbe mit ihrem gemeinschaftlichen Gutachten an die Vorsteher des Bezirks, die alsdann die Sache im Collegio vortragen.

Weigert die Familie des Kranken sich der Abhörung über die Fragestücke, so kann derselbe nicht in die Krankenpflege aufgenommen werden.

Zeigt sich aus dem Verhör der Familie und aus dem Bericht der Pfleger, daß der Kranke mit seiner Familie zwar in gesunden Tagen auf einen hinreichenden Verdienst rechnen könne, daß aber dieser Verdienst während dieser Krankheit größtentheils wegfalle, oder doch für die Kosten derselben nicht hinreiche, so wird ihm Arzt und Wundarzt, und nach Beschaffenheit der Umstände auch Arznei und Krankenspeise, während dieser ganzen Krankheit vom Collegio frei gegeben. Wobei man jedoch zu einem jeden, der auf diese Weise in die Krankenpflege aufgenommen worden, das gegründete Zutrauen hat, daß er nach erfolgter Genesung, und erneuertem Fortgang seines ordentlichen Verdienstes, die für ihn verwandten Kosten, oder doch einen Theil derselben, der Armen-Anstalt nach Möglichkeit zu erstatten bemüht seyn werde.

Zeigt sich im Gegentheil bei der nähern Untersuchung, daß der Kranke ein zureichendes Auskommen habe, und der unentgeldlichen oder wohlfeilern Kranken-Fürsorge nicht bedürfe, so kann ihm dieselbe vom Collegio nicht zugestanden werden, und er muß dasjenige, was bis dahin seiner Krankheit wegen an ihn verwandt worden, der Armen-Anstalt ersetzen.

Die

Die jedesmalige Beschlüsse des Collegii über alle diese Fälle werden durch die Vorsteher der Pfleger sowohl als dem Arzt mitgetheilt.

Von eingeschlichenen Fremden, die Krankheitshalber nicht fortgeschaft werden können, wird annoch im 16ten Abschnitt näher gehandelt werden.

§. 61.

Von der Fürsorge für nicht eingezeichnete Wöchnerinnen.

Die §. 58. erwähnte Fürsorge für arme Wöchnerinnen kann gleichfalls auf solche Personen, die nicht als eigentliche Arme eingezeichnet sind, unter den eben erwähnten Einschränkungen erstreckt werden, zu welchem Ende dieselben, wenn sie um die freie Entbindung ansuchen, zuvor über die ordentlichen Fragstücke vernommen, und der Abhörungs-Bogen von den Pflegern mit Beifügung ihres Gutachtens an die Vorsteher des Bezirks zur Relation an das Armen-Collegium behändigt, der Kranken-Zettel aber, falls nicht dringende Umstände solches nöthig machen, der Schwangern nicht eher, als bis auf erfolgte Resolution des Collegii, mitgetheilt wird. Es müssen indessen alle diejenigen Personen, welche an dieser Wohlthat Theil nehmen wollen, sich sowohl während ihrer Schwangerschaft, als während ihres Wochenbettes, mit nützlichen Arbeiten beschäftigen, wozu ihnen nöthigen Falls auf eben die Weise, wie den eingezeichneten Armen, von der Armen-Anstalt Gelegenheit verschafft werden soll. Solche Personen aber, die während ihrer Schwangerschaft um die hiesige unentgeldliche Verpflegung zu genießen, sich aus der Fremde einschleichen, können in dieselbe überall nicht aufgenommen werden, sondern sind so, wie andre eingeschlichene Fremde, zu behandeln.

§. 62.

§. 62.

3. Von der allgemeinen Aufsicht auf die Gesundheit der Armen, und auf alle dahin gehörige Vorfälle.

Wenn der Arme arbeiten soll, so muß er Gesundheit und Kräfte haben, und dazu sind ihm Reinlichkeit, gesunde und kräftige Nahrungsmittel, und eine trockne und dichte Wohnung, unentbehrlich.

Die Herren Pfleger werden sich also in dieser Hinsicht möglichst angelegen seyn lassen, ihren Armen Ordnung und Reinlichkeit, und deren mannigfaltigen Nutzen bei aller Gelegenheit einzuschärfen; sie dem so allgemein gewordenen und dem gemeinen Mann vorzüglich schädlichen Gebrauch der warmen Getränke nach Möglichkeit zu entwöhnen; ihnen statt der bei den Armen so sehr eingerissenen weichlichen, verdorbenen, oder sonst ungesunden, und dabei theureren Nahrungsmittel, stärkere und wohlfeilere Speisen, besonders aber das so gesunde und wohlfeile Rockenbrodt, nachdrücklichst anzuempfehlen; und solchen, deren Wohnung feucht und undicht sind, durch Rückrede mit den Hauswirthen, oder auf andere Weise, gesunde Wohnung zu verschaffen, wozu ihnen besonders die im 7ten Abschnitt erwähnte Unterstützung der Armen in Absicht der Hausmiethe nähere Gelegenheit verschaffen wird.

Bei ansteckenden Krankheiten, die eine weitere bedenkliche Verbreitung befürchten lassen, sowohl, als bei andern für die Gesundheit des geringen Mannes bedenklichen Vorfällen, haben die Pfleger sowohl, als die Aerzte, sobald sie dergleichen wahrnehmen, oder in Erfahrung bringen, den Vorstehern ihres Bezirks ungesäumt Nachricht davon zu geben, die alsdenn die Sache zur Vorkehrung der erforderlichen Anstalten baldmöglichst an das Armen-Collegium oder an die sonstige Behörde bringen werden.

No. 2.

No. 2.

Anzeige an die Herren Armen-Pfleger,

über den eigentlichen Zweck und die nöthige Einschränkung *) der vom Armen-Collegio angeordneten Kranken-Anstalten.

Vom May 1789.

Der Zweck der vom Armen-Collegio angeordneten Kranken-Anstalten geht bloß auf die Annehmung solcher Kranken, bei denen eine baldige Wiederherstellung, oder doch eine baldige Entscheidung ihres Schicksals zu vermuthen ist; keinesweges aber auf die Cur tief eingewurzelter und verjährter Krankheiten, deren Heilung wo nicht ganz unmöglich, doch wenigstens zweifelhaft und langwierig ist. Kranke dieser Art Monate und Vierteljahre lang mit Medizin und Krankenspeisen zu versehen, würde nicht allein dem Institut viel zu kostbar werden, sondern in der That weggeworfenes Geld seyn, daher dergleichen Kranke entweder nach dem Pesthof gehören, und dort weit zweckmäßiger und wohlfeiler verpflegt werden können, oder auch, wenn sie noch einigermaßen arbeitsfähig, oder bei den Ihrigen sonst gut aufgehoben sind, ob-

*) Die hier bestimmten Einschränkungen würden zwar als Regel festgesetzt, jedoch der Medizinal-Deputation die jedesmalige Ausnahme frei gestellt. Man würde also unserer Anstalt eine viel zu große Beschränkung beimessen, wenn man sie bloß nach dieser Regel beurtheilte. Diese Regel war nöthig, um in einzelnen Fällen zu deren Anwendung berechtigt zu seyn, aber nur äußerst selten fand man diese Anwendung nöthig, und bleibt daher fast immer bei der Ausnahme.

ohne weitere medizinische Fürsorge sich selbst und der Natur überlassen werden müssen.

In dieser Absicht, und zur möglichsten Ersparung alles unnützen und die Kräfte der Armen-Anstalt übersteigenden Kosten-Aufwandes, sind dem vom Armen-Collegio angestellten Herren Aerzte hierüber annoch einige bestimmtere Vorschriften ertheilet worden, welche den Herren Pflegern hiemit gleichfalls zur Wissenschaft gebracht werden.

1) Kein Kranker, er sey innerlich oder äußerlich krank, kann der Regel nach länger als 2 Monat in der Cur behalten werden. Ist er in dieser Zeit nicht hergestellt, so wird er aus der Cur entlassen, oder, falls die Umstände es nöthig machen, nach dem Pesthof geschafft. Von allen diesen zu entlassenden Kranken wird abseiten der Medizinal-Deputation 8 Tage vor der Entlassung dem Vorsteher eines jeden Bezirks Nachricht gegeben werden, damit dieser dieselbe sodann weiter an die Pfleger befördern, und, falls die Umstände es nöthig machen, die Hinausschaffung des Kranken nach dem Pesthof veranlassen könne.

2) Gänzliche unheilbare oder doch sehr langwierige Uebel, bei denen alle Cur vergeblich ist, oder bei denen dieselbe die Kräfte der Armen-Anstalt unverhältnißmäßig übersteigt, und in denen fast immer die Natur der einzige und beste Arzt ist, können gar nicht angenommen werden. Dahin gehört: Gicht ohne Fieber, Beinschäden, die älter als 12 Wochen sind; eingewurzelter Anfall bei Erwachsenen über 18 Jahren; Mütterbeschwerden, Lähmungen, die Folgen von Schlagflüssen sind; Altersschwächen; Entkräftung; Engbrüstigkeit; Wahnsinn; und andre gleich langwierige oder gänzlich unheilbare Uebel.

3) Kranke, die mit Krebs, Knochenfraß, Fistelschäden, und andern Schäden dieser Art behaftet sind, gehören nach dem Pesthof. Venerische Kranke nach dem Pockenhause.

Krä-

Krätzige, in so ferne das Uebel sehr tief eingewurzelt ist, nach dem Krätzhause. Kinder, die mit bösem Grind behaftet sind, werden der dazu bestellten Person in die Cur gegeben, welche, wenn die Kinder die Cur nicht gehörig beobachten, solches den Herren Pflegern anzeigen wird. Es müssen jedoch in allen vorerwähnten Fällen die Kranken zuvor mit einem Krankenzettel zum Arzt geschickt werden, damit dieser das Uebel untersuchen, und ein Attestat darüber ertheilen könne.

4) Schwindsüchtige und Wassersüchtige werden auf 4 Wochen zur Probe angenommen, um zu versuchen, ob Mittel anschlagen wollen. Zeigt sich alsdann Unheilbarkeit, so wird der Kranke gleichfalls aus der Cur entlassen.

5) Krankenspeisen werden bloß in äußerst dringenden Fällen, und zur Erquickung und Stärkung solcher Kranken verschrieben, die von schweren Krankheiten genesen, auch niemals theurer als zu 1 bis höchstens 2 ßl. täglich. Ob, und welche Krankenspeisen der Kranke bedürfe, muß schlechterdings der Beurtheilung des Arztes überlassen bleiben.

6) Kranke, welche nicht einnehmen wollen, Quacksalbereien brauchen, oder sich sonst widerspenstig bezeigen, werden, auf vorgängige Rückrede des Arztes mit dem Bezirks-Vorsteher, gänzlich aus der Cur entlassen.

7) Stadt-Soldaten, Invaliden, und deren Weiber, können, (Entbindungen ausgenommen,) überall nicht in die Cur aufgenommen werden, sondern sind an die Garnison-Aerzte zu verweisen; arme Soldaten-Kinder aber, und arme Soldaten-Witwen, gehören, weil sie bei der Garnison keine freie Cur genießen, in die Cur der Armen-Aerzte.

Uebrigens werden die Herren Pfleger ersucht, in allen zweifelhaften Fällen den eilften Abschnitt der näheren Er-

Erläuterung und das dieser Erläuterung beigefügte Register zu Rathe zu ziehen, und zugleich annoch auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen:

1) Daß, wenn mehrere Kranke in einem Hause sind, der Ordnung wegen, jedem Kranken ein besondrer Krankenzettel ertheilet werden müsse;

2) Daß, wenn der Kranke in ein Hospital gebracht worden, solches durch den ihn hinbringenden Quartiersboten, sogleich an den Arzt gemeldet werde;

3) Daß der Tod des Kranken gleichfalls dem Arzt sogleich gemeldet werde;

4) Daß der Quartiersbote fleißig bei dem Arzt vorfrage;

5) Daß die Herren Pfleger die Güte haben mögen, bei allen denjenigen Punkten, worüber sie nähere Erläuterung verlangen, sich schriftlich an den Arzt zu wenden, indem es den Herren Aerzten bei ihren vielen Kranken-Besuchen in der That unmöglich ist, allemal persönlich zu den Herren Pflegern zu kommen; übrigens aber den etwanigen Beschwerden der Armen über den Arzt nicht einseitig Glauben beizumessen, sondern solche dem Arzt schriftlich mitzutheilen, damit dieser sich darüber verantworten könne.

Was übrigens der Arme selbst in Absicht der Kranken-Anstalten zu beobachten habe, erhellt aus den den Herren Pflegern zugleich mit diesem Cirkulare mitgetheilten Verhaltungs-Regeln für Kranke und deren Angehörige, welche aber nicht durch die Herren Pfleger, sondern durch den Arzt den Kranken mitgetheilt werden.

No. 3.

Verhaltungsregeln

für die auf Kosten der Armen-Anstalt zu verpflegenden Kranken und deren Angehörige.

1.

Wenn der Kranke selbst ausgehen kann, so muß er sich persönlich bei dem Arzt melden.

2.

Der Kranke muß sein Recept an demselben Tage machen lassen, wann es ihm verschrieben wird.

3.

Die Arznei muß genau nach der Vorschrift des Arztes gebraucht werden.

4.

Der Kranke muß für seinen Kopf, und ohne Vorwissen des Arztes, schlechterdings keine Hausmittel oder sonstigen guten Rath brauchen, noch weniger aber sich dergleichen von einem Quacksalber holen oder verordnen lassen.

5.

Alle von der Apotheke erhaltenen Gläser, Schachteln und andere Gefäße müssen wohl gereinigt wieder nach der Apotheke gebracht werden.

6.

Der Kranke muß sich bei der Wahl der Speisen und des Getränks genau nach der Vorschrift des Arztes richten, und darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Arztes, keinen Caffee, Wein, Brandtwein oder Fleischsuppen genießen.

7.

Wenn der Arzt es nöthig findet, dem Kranken eine Aderlaß, spanische Fliegen, Clystiere oder andere Hülfsmittel zu verordnen, so darf der Kranke auf keine Weise sich dagegen sträuben.

8.

Der Kranke oder dessen Angehörige müssen immer für die gehörige Reinlichkeit und frische Luft Sorge tragen, und die Vorschriften des Arztes auch hierin pünktlich befolgen.

9

Eine Krankenwärterin kann der Kranke nicht verlangen, wenn der Arzt es nicht für nöthig findet.

10.

Nicht jeder Kranke kann einen Speisezettel bekommen, sondern diese werden nur an solche Kranke ausgetheilt, bei denen und so lange der Arzt es nöthig findet.

11.

Der Kranke muß jeden Tag, welchen der Arzt bestimmen wird, dem Arzt vor 9 Uhr des Morgens entweder selbst Nachricht von seinem Befinden bringen, oder, wenn er nicht ausgehen kann, durch seine Verwandte oder Freunde Bescheid sagen lassen.

12.

Auch muß derjenige Kranke, welchen der Arzt in seiner Wohnung besucht, dem Arzt sogleich Bescheid sagen lassen, wenn seine Krankheit sich plötzlich verschlimmern sollte, oder wenn er seine Arznei früher verbraucht hat, als er mit Gewißheit den Besuch des Arztes erwarten kann.

13.

Wenn ein Kranker gestorben ist, muß es sogleich dem Arzt angesagt werden.

14.

Der Kranke muß den Gebrauch der Arznei nicht früher bei Seite setzen, bis der Arzt ihn für gesund erklärt hat.

15.

Wenn ein Kranker, der ausgehen kann, in 8 Tagen nicht zum Arzt kömmt, so wird er als gesund angesehen, und erhält keine weitere Medizin.

16.

Unfolgsame Kranke und solche, die mit dem Gebrauch der Arznei früher aufhören, als der Arzt es ihnen erlaubt, verlieren die außerordentliche Unterstützung, welche sie als Kranke erhalten haben, und werden als gesund angesehen.

17.

Diejenigen Kranken oder deren Angehörigen, welche dem Arzt oder Wundarzt grob begegnen, werden mit Verlust ihrer Almosen bestraft, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Zuchthausstrafe belegt werden.

18.

Solche Kranke, bei denen gar keine Hoffnung zur Genesung ist, können überall nicht in die Cur genommen werden.

No. 4.

Instruction für die 10 Bezirks-Vorsteher,
Vom Jahr 1791.

Neuntes Kapitel.

Von der Fürsorge für die Gesundheit des Armen.

Verhütung der Quacksalberei

1. Der Bezirks-Vorsteher hat möglichst dahin zu sehen, daß die Armen seiner Bezirks-Hälfte für sich und ihre Kinder bei innerlichen Krankheiten sowohl als bei äußerlichen Schäden nicht zu eignen Quacksalbereien, oder gar zu bezahlten Quacksalbern, sondern zu den von der Armen-Anstalt bestellten Arzt und Wund-Arzt Zuflucht nehmen, und daß sie sich, in so ferne sie ausgehen können, gehörig bei denselben einfinden, und die von ihnen vorgeschriebenen Mittel gehörig machen lassen und gebrauchen, und sie sowohl selbst hierzu anzuhalten, als auch den Pflegern die Befolgung dieser Grundsätze, und deren stete Einschärfung an die Armen, möglichst zu empfehlen.

Freie Cur für nicht eingezeichnete Armen.

2. Auch nicht eingezeichneten Armen wird der Krankenzettel ohne wichtige Gründe versagt, doch müssen sie oder die Ihrigen über die für diese Absicht bestimmte Abhörungs-Bogen für nicht eingezeichnete Arme vernommen, und die in diesen Bogen enthaltene Data unter der mit den andern Bogen fortlaufenden Nummer in die Armen-Bücher eingetragen werden.

Ertheilung des Krankenzettels.

3. Melden sich Kranke zu Erlangung des Krankenzettels bei dem Vorsteher, so hat er sie vorgängig an den

den Pfleger zu verweisen; doch ist er in dringenden Fällen sowohl, als auch bei versäumter Ertheilung des Krankenzettels durch den Pfleger, denselben selbst zu ertheilen befugt. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Medizinal-Anstalt, jedoch unter dem Vorbehalt, dem Bezirks-Vorsteher von den ausgegebenen Krankenzetteln so fort Nachricht zu ertheilen.

Cur äußerlicher Uebel und deren Bezahlung.

4. Auch die Cur von äußerlichen Uebeln, und langwierigen Schäden, ingleichen die Cur von Krätze, Grindköpfe ꝛc. gehört für den Bezirks-Arzt, und es dürfen dazu keine Hausmittel oder Quacksalbereien gebraucht, und noch weniger irgend einige Auslagen dafür oder für andere Medizinal-Ausgaben in die Wochen-Rechnungen passiren.

Krankenbuch.

5. Die detaillirten Berichte des Arztes und Wundarztes über die Kranken erhält der Vorsteher wöchentlich durch die von dem Bezirksboten in das Krankenbuch abschriftlich einzutragenden Kranken-Listen.

Kranken-Speisen und Wärterinnen.

6. Ob der Kranke Kranken-Speisen oder eine Krankenwärterinn bedürfe, bleibt der Bestimmung des Bezirks-Arztes überlassen. Die Kranken-Speisen gehören eigentlich nur für Reconvalescenten, und werden, wie alle übrigen Medizinal-Kosten, durch die Medizinal-Deputation bezahlt. Die Krankenwärterinn wird von dem Arzt unter den ihm bekannten Armen ausgewählt, und die von dem Arzt beglaubigte Rechnung darüber von dem Pfleger bezahlt und in die Wochen-Rechnung mit eingeführt.

Krankengeld.

7. Ob der Arme Krankengeld bedürfe, und wie lange solches fortdauren müsse, darüber entscheidet das gemein-

schaftliche Zeugniß des Arztes und Pflegers. Bei Nachsehung der Wochen-Rechnung hat der Vorsteher zu diesem Ende beständig die Ausgabe der Pfleger mit den Berichten des Arztes im Krankenbuch zu vergleichen. Giebt der Pfleger kein Krankengeld, in Fällen wo der Arzt im Krankenbuch darauf anträgt, oder berechnet der Pfleger annoch fortdauernd Krankengeld für Arme, die der Arzt im Krankenbuch bereits für Genesen erklärt, so erfordert beides mündliche oder schriftliche Rückrede mit dem Pfleger. Doch ist der Vorsteher befugt, bei Reconvalescenten das Krankengeld nöthigenfalls noch einige Wochen fortzusetzen.

Die Grundsätze, nach welchen der Belauf des Krankengeldes zu berechnen, werden hier als bekannt vorausgesetzt.

Resolutionen der Medizinal-Deputation über langwierige Kranken.

8. Da der Regel nach kein Kranker länger als vier Wochen in der Cur behalten werden darf, so competirt nach Ablauf dieser Zeit der Medizinal-Deputation auf Bericht des Arztes und Wundarztes die Entscheidung, ob die Cur bei zu hoffender Besserung annoch zu prolongiren, oder der Kranke als unheilbar nach dem Pesthof zu schaffen, oder falls er dies nicht will, entweder aus der Cur gänzlich zu entlassen, oder bei äußerlichen Schäden, auf monatliche Versehung mit Pflastern und Bandagen zu setzen sei. Die Resolution der Medizinal-Deputation hierüber nebst dem Bericht des Arztes, wird den Bezirks-Vorstehern abseiten der Medizinal-Deputation mitgetheilt, und durch den Vorsteher weiter an die Pfleger befördert.

Verfahren, wenn der Kranke nicht nach dem Pesthofe will.

9. In diesen und in allen andern Fällen ist zwar der Kranke nie mit Gewalt nach dem Pesthof zu schaffen; weil

weil er indessen auf dem Pesthofe der Armen-Anstalt nicht mehr als 10 ßl. wöchentlich kostet, so ist ihm die Auswahl zu überlassen, entweder sich die Hinausschaffung nach dem Pesthofe, oder auch die Reduction auf 6 ßl. Wochengeld und 4 ßl. Miethe gefallen zu lassen.

Aufnahme auf den Pesthof.

10. Im Gegentheil aber kann auch keinen Armen die Aufnahme auf dem Pesthof anders verschafft werden, als in so fern der Bezirks-Arzt mittelst des dazu bestimmten gedruckten Formulars bezeugt, daß ihm die Aufnahme auf den Pesthof nöthig sei. Diese Zettel werden alsdenn vom Bezirks-Vorsteher gleichfalls unterschrieben, und dem zur Berechnung mit dem Pesthofe deputirten Vorsteher zugeschickt, der alsdenn sowohl für den Transport der Armen sorgt, als auch die nöthigen Auslagen, und die Bezahlung des conventionsmäßigen wöchentlichen Kost-Geldes übernimmt, so daß der Bezirks-Vorsteher für alles dieses nicht im mindesten zu sorgen, und dieserwegen nicht das mindeste zu bezahlen oder in den Wochenrechnungen anzunehmen hat. Doch muß der Bezirks-Vorsteher dafür sorgen, daß der Arme, falls er keine Hemder hat, mit zwei Hemder oder wenn er nur eins hat, mit noch einem, vor seiner Hinausschaffung versehen würde.

Aufnahme auf den Pesthof für nichteingezeichnete Arme.

11. Nicht eingezeichnete Arme, die des Pesthofes bedürfen, muß derselbe unentgeldlich nehmen. Der beste Weg dazu ist ein von dem Arzt unter seiner Privat-Unterschrift ausgefertigtes Attestat an den Herrn Pesthof-Provisor, und eventualiter Anzeige an die Polizei-Deputation, und den Herrn Gerichtsverwalter um die offizielle Hinausschaffung zu requiriren.

Krätzige.

12. Krätzige Arme werden, falls ihm nach dem Urtheil des Bezirksarztes nicht durch Privat-Cur, sondern nur

durch

durch Hospital-Verpflegung geholfen werden kann; ins Zuchthaus aufgenommen; und der Bezirks-Vorsteher hat sich desfalls an den zur Berechnung mit dem Zuchthause kommittirten Armen-Vorsteher zu wenden, der nicht nur die Hinausschaffung, sondern auch alle dafür zu entrichtende Kosten besorgt.

Venerische Kranke

13. Venerische Arme werden auf einen Schein des Bezirks-Arztes, und auf Mitunterschrift des Bezirks-Vorstehers, im Hiobs-Hospital unentgeldlich aufgenommen. Der Bezirks-Vorsteher schickt diesen Schein zu Contrasignatur an den verwaltenden Vorsteher des Hiobs-Hospitals, und läßt sich sodann den Armen durch den Quartiersboten hinbringen.

Kranke Soldaten und deren Familien.

14. Kranke Soldaten werden an den Garnison-Arzt verwiesen, indessen kann, wenn sie arm sind, und der Garnison-Arzt einen wöchentlichen Kranken-Bericht einschickt, ihnen selbst Kranken-Geld, und ihren Weibern und Kindern die freie Cur nicht versagt werden.

Bruchbänder 2c.

15. Bruchbänder, Pessarien und Suspensorien darf der Wundarzt nicht anders ertheilen, als wenn der Arzt in dem dazu bestimmten Contra-Buch die Nothwendigkeit attestirt, und der Bezirks-Vorsteher in die Anschaffung consentirt, welcher sodann zugleich im Bezirks-Armen-Buch solches bei dem Namen des Armen unter der Rubrik der milden Gaben oder der Leibesbedeckung zu notiren hat. Die Bezahlung geschieht alsdann auf diese zweifache Unterschrift durch die Medizinal-Deputation. Die Stemplung dieser Stücke vor der Ablieferung wird durch den Wundarzt besorgt.

Medi-

Medizinal-Auslagen für die Pfleger finden nicht statt.

Auslagen der Pfleger ür dergleichen, oder sonstigen Bandagen und Hülfleistungen, ingleichen Bezahlung der Wehmütter 2c. finden in den Wochenrechnungen nicht statt, weil dieser Theil der Armen-Fürsorge lediglich der Medizinal-Deputation übertragen worden ist.

Ersetzung der freien Cur.

16. Wenn ein nicht eingezeichneter Armer nach seiner Genesung die auf seine Krankheit verwandten Kosten ganz oder zum Theil ersetzen will, so wird solches der Medizinal-Deputation angezeigt, um sich darüber zu berechnen, und sodann das Geld, zur Bekanntmachung unter der Rubrik milder Gaben, an die Haupt-Casse zu befördern.

Funfzehntes Kapitel.

Von dem allgemeinen Verhältniß des Bezirks-Vorstehers gegen seine Pfleger, gegen Arzt und Wundarzt, und gegen die Bezirks-Officianten.

§. 2.

Verhältniß des Vorstehers gegen Arzt und Wundarzt.

Arzt und Wundarzt sind dem Bezirks-Vorsteher zwei wichtige Gehülfen in Rücksicht auf das Urtheil über die Arbeitsfähigkeit und über das Bedürfniß des Armen, besonders bei weniger aufmerksamen oder parteiischen Pflegern. Der Vorsteher wird also wohl thun, sich das Vertrauen und die Offenheit dieser beiden Männer hauptsächlich dadurch zu erhalten, daß er ihr Ansehen und Zutrauen bei den Pflegern möglichst zu begründen sucht, und über die ihm mitgetheilten Bemerkungen Verschwiegenheit beobachtet. Auch in dieser Rücksicht ist es gerathen, wenn

der Vorsteher die zur Nachsehung der Wochenrechnungen bestimmte oder einige andere Stunden in jeder Woche festsetzt, wo Arzt und Wundarzt ihn zu Hause treffen können. Auch ist es gerathen, durch den Bezirksboten oder die Quartiersboten (die allenfalls wöchentlich in diesem Geschäft abwechseln können) an einem bestimmten Wochentage bei dem Arzt nachfragen zu lassen, ob er auch schriftliche Nachrichten zu ertheilen habe.

No. 5.

Instruktion für die fünf Aerzte.

Revidirt im Juni 1790.

1.

Hauptgeschäft und Annehmung der Kranken.

Sie übernehmen die unentgeldliche Besuchung aller derjenigen Kranken, welche sich mit einem von den Armen-Pflegern ihres Bezirks erhaltenen Krankenzettel bei ihnen melden.

2.

Wann sie täglich zu Hause sind.

Sie sind von Ostern bis Michaelis alle Morgen von 8 bis 9 Uhr, und von Michaelis bis Ostern alle Morgen von 9 bis 10 Uhr zu Hause, um diejenigen Kranken, welche auszugehen im Stande sind, vor sich kommen zu lassen, und die über neu entstehende Kranke von den Armen-Pflegern ausgestellten Krankenzettel anzunehmen, und sich bei den Armen, die solche bringen, nach den nähern Umständen zu erkundigen.

3.

Erster Krankenbesuch, und Anzeige an den Pfleger.

Alle neu entstehende Kranke, welche sich in oder vor der erwähnten Stunde, bei ihnen melden, werden noch denselben Tag besucht, diejenigen aber, welche sich erst nach der bestimmten Stunde mit dem Krankenzettel melden, können nicht eher als am folgenden Tage besucht werden, es sei denn, daß der Pfleger den Krankenzettel die Worte — bedarf schleunige Hülfe — beigefügt hat, in welchem Fall sie noch an demselben Tage, und sobald als möglich, besucht werden.

Nach erfolgtem ersten Besuch des Kranken schicken sie den Pfleger auf Verlangen eine schriftliche Anzeige von dem Zustande des Kranken, mit beinotirtem Tage des Besuchs, durch den Quartiersboten, welcher in dieser Absicht bei ihnen vorzufragen hat, zurück.

4.

Wiederholung der Kranken-Besuche.

Ob der Kranke bis zu erfolgtem Ausgang der Krankheit täglich oder um den andern oder dritten Tag, auch bei langwierigen Krankheiten noch seltner, zu besuchen sei, bleibt den besondern Umständen nach, dem Urtheil und der Gewissenhaftigkeit des Arztes überlassen, doch muß auch bei langwierigen Krankheiten, in so ferne der Kranke dadurch am Ausgehen verhindert wird, der Kranke wenigstens wöchentlich einmal besucht werden.

5.

Wöchentliche Krankenlisten, und Notification der Todesfälle.

Alle Sonnabend ziehen sie für einen jeden Pfleger ihres Bezirks eine nach einer gedruckten Tabelle auszufüllende Liste sämmtlicher in ihrer Cur befindlichen, und von ihm an sie erwiesenen Kranken aus, mit beigefügtem Urtheil über den Zustand der Krankheit, über deren Besse-

rung

rung oder Verschlimmerung, und über die annoch fortdauernde oder durch die Krankheit, ganz oder zum Theil unterbrochne Arbeitsfähigkeit des Kranken und der Seinigen, und die dadurch nöthig werdende außerordentliche Geldunterstützung. In Absicht derer, die an äußerlichen Schäden krank liegen, wird hiebei der von dem Wund-Arzt an den Arzt wöchentlich abzustattende Bericht zum Grunde gelegt, und diese Listen Sonnabend Nachmittags um 3 Uhr durch den Bezirksboten bei ihnen abgeholt. Wenn einer von ihren Kranken stirbt, so notificiren sie solches, sobald es ihnen zur Wissenschaft gelangt, durch den Quartiersboten schriftlich an den Vorsteher des Bezirks.

6.

Monatliche Kranken-Tabellen.

Sie führen ein ordentliches Protokoll über die Anzahl der in einem jeden Quartier neuhinzukommenden, oder durch Genesung, Umziehung, Entlassung, Hospital-Verpflegung oder Tod abgehenden Kranken, und extrahiren aus demselben die nach einem gedruckten Formular auszufüllenden, und allemal mit Monatsschluß an den verwaltenden Vorsteher der Medizinal-Deputation einzuschickenden Krankenlisten.

7.

Verschreibung der Arzneien, und jährliche Revision der Pharmacopäa.

Sie verschreiben die nöthigen sowohl innerlich als äußerlich anzuwendenden Arzneimittel von den vom Armen-Collegio dazu anzuweisenden Apotheken, mit der möglichsten Ersparung, und mit möglichst wohlfeilsten Auswahl, in Gemäßheit der Pharmacopaea pauperum, und derselben beigefügten Formeln, (als an welche sie sich möglichst zu halten haben, und davon ohne dringende und besondre Ursachen nicht abzuweichen haben,) welche jährlich un-

unter gleicher gemeinschaftlicher Beredung von ihnen aufs neue durchgesehen, und erforderlichen Falls unter Approbation des Armen-Collegii abgeändert wird. Die Recepte werden allemal mit dem Zeichen der Armen-Anstalt und dem Namen des Kranken bezeichnet. Die nöthigen Verwahrungsmittel bei ansteckenden Krankheiten, zum Räuchern, Eßigdampf ꝛc. imgleichen der den Kranken zur Stärkung ihrer Kräfte nothdürftig erforderlichen Wein, wird gleichfalls von den Apotheken verschrieben.

8.

Aufsicht auf die chirurgischen Hülfleistungen.

Die bei innerlichen Krankheiten erforderlichen chirurgischen Hülfleistungen tragen sie dem Wundarzt des Bezirks schriftlich auf. Bei äußerlichen Beschädigungen, die hauptsächlich eine chirurgische Behandlung erfordern, geben sie dem Wundarzt gleichfalls den schriftlichen Auftrag, den Kranken zu besorgen, und bestimmen ihm nöthigenfalls die Stunde zum gemeinschaftlichen Besuch.

Sollte bei plötzlichen Verletzungen der Wundarzt unmittelbar vom Pfleger herbeigerufen seyn, so erfahren sie dieses sowohl durch den Krankenzettel des Pflegers, als auch durch die Anzeige des Wundarztes vor den zweiten Verbund, und besuchen, sobald sie eines von beiden erhalten haben, den Kranken ungesäumt. Ueberhaupt aber liegt ihnen die nähere und specielle Aufsicht auf das Verfahren des Wundarztes ob, und wird, falls sie hierin irgend eine Versäumniß, Pflichtwidrigkeit oder sonstige Bedenklichkeit wahrnehmen sollten, eine ungesäumte und gewissenhafte Anzeige an den verwaltenden Vorsteher der Medizinal-Deputation von ihnen erwartet. Bruchbänder und ähnliche eine größere Auslage erforderliche Hülfsmittel können nicht ohne Vorwissen und Consens des Vorstehers angeschaft werden.

9.

Anstellung der Krankenwärterinnen.

In solchen Fällen, wo es den Kranken bei ihren Angehörigen durchaus an der nöthigen Pflege fehlt, und wo, durch Ermanglung derselben, das Leben des Kranken würde in Gefahr gesetzt werden, bereden sie sich mit dem Pfleger, oder nöthigenfalls Bezirks-Vorsteher, über die Anstellung einer aus den Armen auszuwählenden Krankenwärterinn, der sie alsdann die Wartung des Kranken mittelst eines mit dem Namen der Armen-Anstalt bezeichneten Zettels; wobei sich indessen von selbst versteht, daß hiervon nicht anders, als in sehr dringenden Fällen und mit möglichster Sparsamkeit Gebrauch zu machen sei.

10.

Verschreibung der Kranken-Speisen.

Die erforderlichen Krankenspeisen verschreiben sie von den dazu bestellten Garköchen, mittelst eines mit dem Zeichen der Armen-Anstalt und dem Namen des Kranken bezeichneten Zettels, und mit der möglichsten Sparsamkeit, (indem hierüber nicht das Verlangen des Pflegers, sondern bloß das wahre und unumgängliche Bedürfniß des Kranken die Entscheidung giebt,) dergestalt, daß die Portion nie theurer als zu 1 bis 2 ßl., und nicht länger als auf 4, höchstens 7 Tage verschrieben, und nie länger, als auf höchstens anderweitige 7 Tage prolongirt werde.

11.

Verfahren in Absicht unheilbarer oder Hospitalmäßiger Kranken.

In Absicht unheilbarer Kranken, und deren Entlassung oder Hinausschaffung nach dem Pesthofe haben sie diejenigen Grundsätze zu befolgen, die hierüber im Protokoll der Medizinal-Deputation vom 19ten Jan. 1789 festgesetzt worden. Die Hinausschaffung nach dem Pesthofe, Pockenhause oder Krätz-Curhause kann nie anders geschehen,

hen, als auf vorgängige Rückrede mit dem Bezirks-Vorsteher und unter dessen Einwilligung.

12.

Aufsicht auf das Accouchement und das Ammen-Wesen.

Schwangere, die sich mit einen Krankenzettel zur freien Entbindung melden, werden mit einem Entbindungszettel an die Wehmutter des Bezirks verwiesen, und während ihres Wochen-Bettes mit den nöthigen Arzneien versehen. Ueber sämtliche Wöchnerinnen wird ein separates Protokoll geführt, und, falls sie zu Ammen brauchbar sind, dem Vorsteher der Medizinal-Deputation der nach einen gedruckten Formular auszufertigende Ammen-Bericht eingeschickt, auch bei diesen zu Ammen qualificirten Personen, sobald das im Vorschlag begriffene Ammen-Comtoir zu Stande kömmt, einmal wöchentlich die Gesundheits-Visitation vorgenommen.

13.

Aufsicht auf die Cur der Grindköpfe.

Kindern, die mit Grindköpfen behaftet sind, wird ein Cur-Zettel an die dazu bestellte Reinigungsfrau mitgetheilt, bei welcher sie sich alsdenn auf allen Fall, sie mögen übrigens bei der Spinn-Anstalt eingezeichnet seyn oder nicht, am nächsten Montage oder Donnerstage im alten Waisenhause zu melden haben. Zur nöthigen Controlle, ob sie sich mit dem Zettel dort würklich gemeldet haben, extrahirt der Arzt wöchentlich eine am Sonnabend von dem Aufwärter der Spinn-Anstalt abzufordernde Liste der während der Woche ausgetheilten Aufnahme-Zettel.

14.

Verlassung widerspänstiger Kranken.

Trotzige und widerspänstige Kranke werden dem Armen-Pfleger angezeigt, dürfen aber nie ohne Vorwissen

des

des Pflegers sowohl als des Bezirks-Vorstehers von ihnen ganz verlassen werden.

15.

Verfahren bei Beschwerden der Kranken.

Obwohl man das gegründete Zutrauen hat, daß sie sich in keinem Fall einige Vernachläßigung eines Kranken oder sonstige Beschwerde werden zu Schulden kommen lassen, so werden sie sich gleichwohl nicht entlegen, die ihnen über diese oder jene Beschwerde des Kranken von den Armenpflegern mündlich oder schriftlich geschehene freundschaftliche Anfrage freundschaftlich zu beantworten, und so durch gegenseitiges Zutrauen und Offenheit alles über diesen Punkt sonst mögliche Mißverständniß gerne aus dem Wege zu räumen.

Beschwerden, welche wider Verhoffen in diesem Wege, und allenfalls unter Vermittelung der Medizinal-Deputation nicht abgethan werden können, sind der Cognition des Armen-Collegii unterworfen.

16.

Aufsicht auf die allgemeine Gesundheits-Polizei.

Ansteckende Krankheiten, die eine weitere Verbreitung befürchten lassen, und andre für die Gesundheit des gemeinen Mannes bedenkliche Vorfälle, werden der Medizinal-Deputation zur Vorkehrung weiterer Verfügungen ohne Aufschub angezeigt.

17.

Gesundheits-Visitation in den Wohnungen der Armen.

Sie erhalten von den Pflegern ihres Bezirks eine schriftliche Anzeige von allen, bei der Armen-Anstalt neu-eingezeichneten Armen, und visitiren alsdenn diese Armen und die Ihrigen, in Absicht auf ihren Gesundheitszustand gemeinschaftlich mit dem Wundarzt. Diese Gesundheits-

Vi-

Visitation wird in den Wohnungen der Armen selbst vorgenommen, wobei der Armenpfleger den Arzt und Wundarzt begleiten wird. Worauf alsdenn der Arzt sowohl als der Wundarzt ihren Bericht über den Gesundheitszustand eines jeden Armen, und falls derselbe krank ist, über die Beschaffenheit seiner Krankheit und die muthmasliche Dauer derselben, imgleichen ob der Kranke nach der Lage seiner Umstände seinen Tod oder die annoch mögliche Wiederherstellung besser in seiner Wohnung und bei seinen Angehörigen, oder auf dem Pesthof erwarte, der von dem Pfleger erhaltenen Anzeige schriftlich beifügen, und an den Pfleger zurückschicken.

Eine ähnliche Gesundheits-Visitation wird in Fällen, wo die Bezirks-Vorsteher es nöthig erachten, bei solchen Armen vorgenommen, die sich unter dem Vorwand von Unvermögenheit oder Krankheit der Arbeit zu entziehen suchen.

18.

Gesundheits-Visitation fremder Armen.

Wenn ein aus der Fremde eingeschlichener Armer krank zu seyn behauptet, so werden sie durch den Pfleger des Quartiers zur Untersuchung desselben aufgefordert, und fügen alsdenn, sobald sie den Kranken gesehen haben, dem von dem Pfleger erhaltenen Aufforderungs-Zettel ihren Bericht bei, ob der Fremde würklich durch seine Krankheit an der Abreise verhindert werde, in welchem Fall sie denselben in die Cur nehmen. Dieser Bericht wird des Nachmittags um 3 Uhr durch den Quartiersboten bei ihnen abgeholt.

19.

Gesundheits-Visitation in der Spinn-Anstalt.

Ein jeder der 5 Aerzte übernimmt abwechselnd einen Monat durch die jeden Donnerstag vorzunehmende Gesundheits-Visitation in der Spinn-Anstalt, und die da-

damit verbundne Aufsicht über die Cur der dort in einem besondern Zimmer beschäftigten mit Grindköpfen behafteten Kinder.

20.

Revision der Apotheker-Rechnungen.

Mit Ablauf eines jeden Quartals haben sie die Revision der Apotheker-Rechnungen des durchs Loos ihnen zufallenden Bezirks (jedoch mit Ausnahme ihres eignen) in Gemäßheit der vorgeschriebenen Taxe, mit strengster Genauigkeit und Unparteilichkeit vorzunehmen, und darüber mit Beifügung der rationum decidendi an den verwaltenden Vorsteher der Medizinal-Deputation allemal innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zusendung der Rechnungen schriftlichen Bericht abzustatten, wobei indessen diese Taxe selbst sowohl, als der Name des jedesmaligen Revisors auf alle Weise geheim zu halten ist.

21.

Cur der Officianten.

Sämtliche bei der Armen-Anstalt angestellte Officianten genießen für sich und die Ihrigen die freie Cur desjenigen Arztes, in dessen Bezirk sie wohnhaft sind; jedoch wird der Kranke in diesen Fall nicht vom Armen-Pfleger, sondern von dem Vorsteher desjenigen Departements ausgefertigt, bei welchem der Officiant in Dienst steht.

22.

Competenz der Medizinal-Deputation.

Alle die Gelebung, Aufrechthaltung, Abändrung, Mehrung und Minderung sämtlicher vorbenannten Einrichtungen betreffende Deliberationen und Verfügungen gehören zur Competenz der zur Medizinal-Deputation commitirten Mitglieder des Armen-Collegii unter Vorbehalt des eventuellen Regresses an das Armen-Collegium.

23.

Gehalt.

Für sämtliche Mühwaltung, worin auch sämtliche Gesundheits-Visitationen, Berichte und Conferenzen und die Besuchung und Besorgung armer Wöchnerinnen, mit eingerechnet ist, erhalten sie ein jeder ein in vierteljährigen Terminen auszubezahlendes jährliches Fixum von vierhundert Mark Courant.*)

24.

Vicariat bei Krankheiten, Abwesenheiten und Sterbefällen; Befugung zur Abwesenheit.

Wenn einer von ihnen durch Krankheit seine Geschäfte wahrzunehmen verhindert wird, so werden dieselben so lange von den Armen-Aerzten der 4 übrigen Bezirke, und zwar von einem jeden ein gleich großer Antheil derselben, nach einer desfalls zu treffenden nähern Beredung unentgeldlich übernommen. Eben dieses geschiehet bei einer unvermeidlichen Abwesenheit, und bei eintretenden Sterbefalle eines Arztes bis zu Ende des laufenden Quartals. Bei einer Abwesenheit von höchstens 24 Stunden ist es hinlänglich, wenn der abwesende Arzt hierüber mit den Aerzten der übrigen Bezirke Rückrede nimmt, und in seiner Wohnung gemessenen Bescheid wegen Hinweisung der Kranken zurück läßt. Bei einer längern Abwesenheit wird die Einwilligung der Vorsteher des Bezirks erfordert, und es müssen demselben in dieser Rücksicht die Ursachen der Abwesenheit zuvor angezeigt werden.

25.

Gegenseitiger Beitritt in bedenklichen Fällen.

Ein jeder von ihnen läßt sich gefallen, den Aerzten der übrigen Bezirke, wenn diese in bedenklichen Fällen solches ver-

*) Dies ist seitdem auf 600 Mark Courant erhöht worden.

verlangen, für denjenigen Antheil des Bezirks, der ihm in deren Abwesenheit oder Krankheit zu vicariren zufallen würde, als Mit-Consulent beizutreten.

26.

Vierteljährige Loskündigung.

Das Engagement der Aerzte bei der Armen-Anstalt kann vor dem Armen-Collegio sowohl, als von ihnen selbst allemal auf drei Monat zuvorgeschehenen Loskündigung aufgehoben werden.

27.

Aufbewahrung und dereinstige Ablieferung der Armen-Papiere.

Alle das Medizinal-Wesen der Armen-Anstalt betreffende Papiere ohne Ausnahme müssen im Fall der Loskündigung oder bei entstehenden Sterbefällen eines Arztes vor Ausbezahlung des letzten Quartals an die Medizinal-Deputation abgeliefert werden, in welcher Hinsicht denn ein jeder der Herren Aerzte darauf Rücksicht zu nehmen hat, dieselben in steter, vollständiger und von seinen Privatschriften separirten Ordnung beizulegen, und sorgfältig zu bewahren.

No 6.

Instruktion für die fünf Wundärzte

Revidirt im Octob. 1791.

I.

Haupt-Geschäft und Annehmung der Kranken.

Sie übernehmen die unentgeldliche Besorgung aller und jeder bei den Armen ihres Bezirks vorfallenden

den und von dem Arzt des Bezirks ihnen aufgetragenen chirurgischen Hülfleistungen, wie solche immer Namen haben mögen, sowohl bei äußerlichen Beschädigungen, als bei innerlichen Krankheiten: Dieser Auftrag geschieht der Regel nach mittelst eines mit dem Zeichen der Armen-Anstalt, dem Namen, und der Wohnung des Kranken bezeichneten Zettels; bloß in Fällen plötzlicher Verletzungen, die keinen Aufschub leiden, können sie auch von dem Pfleger, unter welchen der Arme steht, unmittelbar zur Hülfleistung aufgefordert werden, und müssen in diesem Fall den Kranken ungesäumt besuchen, jedoch vor Anlegung des zweiten Verbandes, dem Arzt des Bezirks Nachricht davon ertheilen.

2.

Wann sie täglich zu Hause sind.

Sie müssen täglich von 2 bis 3 Uhr zu Hause seyn, um die von dem Arzt ihnen zugeschickten Kranken, falls solche auszugehen im Stande sind, zu untersuchen und das Nöthige in Absicht derselben zu veranstalten.

3.

Erster Kranken-Besuch.

Kranke, die nicht auszugehen im Stande sind, müssen entweder noch denselben Tag, an welchem der Wundarzt den Aufforderungszettel des Arztes empfangen hat, oder doch wenigstens den folgenden Vormittag besucht werden; es sei denn, daß der Arzt dem Zettel das Wort dringend beigefügt hätte, in welchem Fall der Kranke noch an demselben Tage und sobald als möglich, so wie, wenn der Arzt in dem Zettel eine Stunde zum gemeinschaftlichen Besuch des Kranken bestimmt hat, zu der von dem Arzt bestimmten Stunde, besucht werden muß.

4.

Wiederhohlung der Kranken-Besuche.

Ob die an äußerlichen Beschädigungen in ihrer Cur befindlichen Kranken, wenn sie nicht auszugehen im Stande sind, täglich oder seltner besucht werden müssen, bleibt den besondern Umständen nach, dem Urtheil und der Gewissenhaftigkeit des Wundarztes überlassen, doch muß der Kranke auch bei Fällen, die einer seltnern Aufsicht bedürfen, aufs wenigste einmal die Woche besucht werden.

5.

Wöchentliche Kranken-Listen.

Alle Freitage müssen sie an den Arzt ihres Bezirks eine nach einer gedruckten Tabelle auszufüllende Liste über sämtliche in ihrer Cur befindlichen Armen einschicken, mit beigefügtem Urtheil über den Zustand des Schadens, über dessen Besserung oder Verschlimmerung, und über die dabei fortdaurende, oder dadurch ganz oder zum Theil unterbrochene Arbeitsfähigkeit des Armen und der Seinigen. Da diese Liste in den am Sonnabend von dem Arzt an die Armenpfleger einzuschickenden Bericht mit eingetragen werden muß, so muß dieselbe allemal pünktlich am Freitag Abend in des Arztes Hause seyn.

6.

Langwierige Kranke.

Da der Regel nach kein Kranker länger als 2 Monat in der Cur behalten wird, so haben sie nach Ablauf dieser Zeit an den Arzt ihres Bezirks über den Zustand des Kranken und über die Wahrscheinlichkeit der Genesung schriftlich zu berichten, worauf alsdann die Medizinal-Deputation entscheiden wird, ob der Kranke annoch in der Cur zu behalten, oder welche Einrichtung sonst in Absicht seiner zu treffen sei. Dieser Bericht wird, so lange der Kranke in der Cur ist, allemal in der Mitte eines jeden

den Monats wiederholt, bis zu erfolgter Resolution der Medizinal-Deputation aber die Cur des Kranken fortgesetzt.

7. Art der Fürsorge für die Unheilbaren.

Wenn von der Medizinal-Deputation resolvirt worden, daß ein in der Cur des Wundarztes befindlicher Kranker als unheilbar zu entlassen sei, so wird dennoch der Zustand seines Uebels fortdauernd in den ersten Tagen eines jeden Monats einmal vom Wundarzt untersucht, welcher, falls der Kranke nicht ausgehen kann, denselben in seiner Wohnung zu besuchen hat. Der Kranke erhält alsdenn in allen denjenigen Fällen, wo der Schaden nicht ohne Gefahr sich selbst überlassen werden kann, o viel Pflaster, Salbe oder Wundwasser, als er brauch, um sich bis zum folgenden Monat seinen Schaden selbst zu besorgen; wobei denn auf alle Weise dahin zu sehen ist, daß die nothwendige und unentbehrliche Fürsorge für solche Kranken durchaus nicht gänzlich versäumt, aber daß sie zugleich so wohlfeil als nur immer möglich besorgt werde. Von allen diesen Kranken referirt der Wundarzt in der Krankenliste nicht wöchentlich, sondern monatlich. Es hat aber der Kranke das Recht, in so ferne er sich schlimmer fühlt, sich jedesmal bei dem Wundarzt zu melden, ohne daß es dazu eines neuen Krankenzettels bedarf.

8. Verschreibung der nöthigen Mittel.

Die nöthigen Salben, Pflaster und andre Mittel verschreiben sie von den von Armen-Collegio dazu anzuweisenden Apotheken mittelst eines mit den Namen des Kranken und dem Zeichen der Armen-Anstalt bezeichneten Rezeptes mit möglichster Ersparung und mit möglichst wohlfeiler Auswahl in Gemäßheit der unter Approbation

des

des Armen-Collegii von den Armen-Aerzten entworfenen Ordnung; Eigne Compositionen, Wundwasser oder andere Arcana, dürfen von ihnen selbst nicht geliefert werden.

9.

Verlassung widerspenstiger Kranken.

Trotzige und widerspenstige Kranke werden dem Arzt und durch diesen dem Armenpfleger angezeigt, dürfen aber nie ohne Vorwissen des Pflegers sowohl, als des Bezirks-Vorstehers, ganz von ihnen verlassen werden.

10.

Verfahren bei Beschwerden der Kranken.

Obwohl man das gegründete Zutrauen hat, daß sie sich in keinem Fall einige Vernachläßigung eines Kranken oder sonstige Beschwerde werden zu Schulden kommen lassen, so sind sie gleichwohl gehalten, die ihnen über diese oder jene Beschwerde von den Armenpflegern, mündlich oder schriftlich geschehene freundschaftliche Anfrage bescheiden zu beantworten, um auf diese Weise durch Zutrauen und Offenheit alles Mißverständniß aus dem Wege zu räumen. Beschwerden, welche wieder Verhoffen auf diesem Wege, und allenfalls unter Vermittelung der Bezirks-Vorsteher nicht abgethan werden können, sind der Cognition des Armen-Collegii unterworfen.

11.

Gesundheits-Visitation der Armen in ihren Wohnungen.

Sie visitiren mit dem Arzt des Bezirks gemeinschaftlich alle bei der Armen-Anstalt neu eingezeichnete Armen nebst den Ihrigen in Absicht auf ihren Gesundheitszustand, worauf sie alsdann ihren Bericht über die vorkommenden äußerlichen Schäden, über die Möglichkeit der Wiederherstellung und über den dabei fortdaurenden Grad der Arbeitsfähigkeit des Armen, dem Bericht des Arztes an die Pfleger mit beifügen. Eine ähnliche Ge-

sundheits-Visitation wird in Fällen, wo die Bezirks-Vorsteher es nöthig erachten, bei solchen Armen vorgenommen, die sich unter dem Vorwand von Unvermögenheit oder Krankheit der Arbeit zu entziehen suchen.

12.

Gehalt.

Für sämtliche Mühwaltung, worin auch sämtliche Gesundheits-Visitationen, Berichte und Consultationen mit eingerechnet sind, ingleichen für Leinwand zu Bandagen*), Charpie und alle sonstige Auslagen, wie solche immer Namen haben mögen, (wovon indessen die in Gemäsheit des Art. 6. von den Apothekern zu verschreibenden Mittel und alle Arten von Bruchbändern ausgenommen sind) erhalten sie ein jeder ein in vierteljährigen Terminen auszubezahlendes jährliches Fixum von zweihundert Mark Courant.

13.

Anschaffung und Nachsehung der Bruchbänder, Pessarien und Suspensorien.

Für ein Bruchband, er sei gedoppelt oder einfach, für Erwachsene oder Kinder, wird ihnen sechs Mark und für ein Pessarium sowohl als für ein Suspensorium vier Mark bezahlt, wofür sie dieselben in untadelhafter Qualität zu liefern übernehmen; doch können solche nicht ohne Vorwissen oder Einwilligung des Bezirks-Vorstehers angeschaft, auch muß die Form und Bearbeitung zuvor vom Arzt untersucht und approbirt, und in dem von dem Wundarzt in dieser Absicht zu führenden und seiner vierteljährigen Rechnung beizulegenden Contra-Buch jede einzelne Anschaffung und deren Nothwendigkeit durch die Un-

*) Hiefür wird jedem noch besonders jährlich 30 Mark vergütet.

Unterschrift des Bezirks-Vorstehers und des Bezirks-Arztes beglaubigt werden; für die Anlegung und Nachsehung desselben aber findet keine besondre Vergütung statt. Alle Bruchbänder und Suspensorien müssen vor der Anlegung durch ein mit Dinte aufgezeichnetes A. O. bezeichnet werden, um dem Verkaufen und Versetzen derselben vorzubeugen. Auch hat der Wundarzt bei allen mit Bruchbändern, oder Suspensorien versehenen Armen seines Bezirks die Visitation vierteljährig dahin vorzunehmen, daß in der letzten Woche des März, Juni, September und Dezember dem Bezirks-Vorsteher eine Namen-Liste dieser Armen mit Beifügung des Quartiers von ihm mitgetheilt, und derselbe ersucht werde, durch den Pfleger des Quartiers die Herbestellung aller dieser Armen zu dem Wundarzt auf den nächsten Sonntag besorgen zu lassen, da alsdann der Wundarzt bei Einsendung seiner vierteljährigen Rechnung an den Vorsteher der Medizinal-Deputation seinem Contra-Buch dem Bericht über diese Visitation, mit Angabe des Namens und Quartiers der Ausgebliebenen und der sonst nöthigen Erinnerungen beizufügen hat.

14.

Vicariat bei Krankheiten, Abwesenheiten und Sterbefällen. Befugung zur Abwesenheit.

Wenn einer von ihnen durch Krankheit seine Geschäfte wahrzunehmen verhindert wird, so werden dieselben so lange von den Wundärzten der vier übrigen Bezirke, und zwar von einem jeden ein gleich großer Antheil derselben, nach dem hierüber von der Medizinal-Deputation entworfenen Schema, unentgeldlich übernommen. Eben dies geschieht bei einer unvermeidlichen Abwesenheit; Andre bei der Armen-Anstalt nicht angestellten Wundärzten aber dürfen dieselben nicht übertragen werden. Bei einer Abwesenheit von höchstens 24 Stunden ist es hinlänglich, wenn der abwesende Wundarzt hierüber mit den Wund-

ärz-

ärzten der übrigen Bezirke Rückrede nimmt, und in seiner Wohnung gemessenen Bescheid, wegen Hinweisung der Kranken zurückläßt. Bei einer längern Abwesenheit wird die Einwilligung der Vorsteher des Bezirks sowohl, als der Medizinal-Deputation erfordert, und es müssen denselben in dieser Rücksicht die Ursachen der Abwesenheit zuvor angezeigt werden.

15.

Gegenseitiger Beitritt bei großen Operationen und sonst bedenklichen Fällen

Bei großen Operationen oder sonst bedenklichen Fällen, muß ein jeder von ihnen den Wundärzten der übrigen Bezirke, so oft solches ihm von der Medizinal-Deputation committirt wird, als Mitgehülfe unentgeldlich beitreten; auch darf keiner sich der ihm committirten Zuziehung eines andern von der Medizinal-Deputation ihm adjungirten Wundarztes entlegen, gleichfalls bei Strafe der Cassation und bei Verlust des Gehalts.

16.

Competenz der Bezirks-Vorsteher und der Medizinal-Deputation.

Irrungen mit den Armen-Pflegern, den Boten, oder den Armen, gehören für die Untersuchung des Bezirks-Vorstehers, alles dasjenige aber, was die Cur selbst, und die Befolgung der Vorschriften des Arztes betrift, für die Untersuchung und Entscheidung der Medizinal-Deputation.

17.

Vierteljährige Loskündigung.

Das Engagement der Wundärzte bei der Armen-Anstalt kann von dem Armen-Collegio sowohl, als von ihnen selbst, allemal auf drei Monat zuvorgeschehener Loskündigung aufgehoben werden.

18.

18.

Aufbewahrung und dereinstige Ablieferung der Armen-Papiere.

Alle das Medizinal-Wesen der Armen-Anstalt betreffende Papiere ohne Ausnahme müssen im Fall der Loskündigung, oder bei entstehenden Sterbefällen eines Wundarztes vor Auszahlung des letzten Quartals an die Medizinal Deputation abgeliefert werden; in welcher Hinsicht denn ein jeder der bei der Armen-Anstalt angestellten Wundärzte darauf Rücksicht zu nehmen hat, dieselben in steter, vollständiger und von seinen Privatschriften separirten Ordnung beizulegen und sorgfältig zu bewahren.

No. 7.

Instruktion für die zehn Apotheker.

Revidirt im Sept. 1791.

1.

Sie lassen keine andre Arznei für Rechnung der Armen-Anstalt verabfolgen, als welche auf ein von dem Armen-Arzt oder Wundarzt des Bezirks ausgestelltes, mit dem Zeichen der Armen-Anstalt und mit dem Namen des Kranken bezeichnetes Rezept geholt wird.

2.

Alle diese Rezepte heben sie auf, und legen sie ihrer vierteljährig an die Medizinal-Deputation einzureichenden Rechnung bei, in welcher, überall keine andre Posten passiren, als welche mit einem Rezept von der eben erwehnten Beschaffenheit justifizirt werden.

3.

3.

Sie liefern alle von ihnen verschriebene Arzneien in guter untadelhafter Qualität und Composition, nach Maßgabe der Pharmacopaea pauperum, und nach derselben beigefügten und ihnen mitgetheilte Taxe.

4.

Sie liefern auch den für die Kranken erforderlichen Eßig, Wein, und andre Hausmittel, in derjenigen Quantität, worin derselbe durch die Armen-Aerzte mittelst Rezept verschrieben wird, und zwar der Wein, bei halben, Viertel, und Sechstel Bouteillen.

5.

Sie übergeben vierteljährig, und zwar innerhalb vierzehn Tage nach Ablauf des Quartals, ihre Rechnungen, mit Beilegung sämtlicher von den Aerzten und Wundärzten empfangnen Rezepte, an den Vorsteher der Medizinal-Deputation, und unterwerfen nach erfolgter Recognition der Rezepte durch den Arzt oder Wundarzt, der dieselben verschrieben hat, diese Rechnung in Absicht der in der Pharmacopaea pauperum nicht taxirten Rezepte der von dem Armen-Collegio anzuordnenden Revision und Moderation, gegen welche Moderation keine Beschwerde, wie solche immer Namen haben mag, statt findet; in Absicht aller in der Pharmacopäa benannten oder künftig zu benennenden Rezepte aber lediglich der festgesetzten Taxe. In der Rechnung muß die Summe der für einen jeden Kranken verschriebenen Arzneien nach alphabetischer Ordnung specificirt, der Belauf eines jeden Rezepts aber auf das Rezept selbst notirt, und die sämtlichen Rezepte gleichfalls nach der Folge der Rechnung alphabetisch geordnet werden.

6.

Ihr Engagement bei der Armen-Anstalt kann von dem Armen-Collegio sowohl als von ihnen selbst zu jeder Zeit aufgehoben werden, ohne daß es deshalb einer vorgängigen Loskündigung bedarf.

No. 8.

Instruction für die fünf Speisewirthe.

1.

Sie halten täglich einen hinlänglichen Vorrath von gesunden und gut zugerichteten Krankenspeisen bereit, und zwar in Gemäßheit des unten beigefügten Verzeichnißes.

2.

Sie lassen keine Krankenspeisen für Rechnung der Armen-Anstalt anders verabfolgen, als gegen Einlieferung eines nach dem hier beigefügten Formular eingerichteten von den Herren Aerzten der Armen-Anstalt ausgestellten, und mit dem Zeichen der Armen-Anstalt, und dem Namen des Kranken bezeichneten Speise-Zettels, und in der auf diesem Zettel bemerkten Qualität und Anzahl der Portionen.

3.

Diese Zettel heben sie auf, und legen sie ihren vierteljährig an die Vorsteher des Bezirks einzureichenden Rechnungen bei, in welchen kein Posten passirt, der nicht mit einem Zettel von der eben erwähnten Beschaffenheit justificirt wird.

4.

4.

Sie berechnen die gelieferten Krankenspeisen in Gemäßheit der vorgeschriebenen Taxe, und unterwerfen ihre Rechnungen der Revision und Moderation desjenigen Armen-Arztes, von welchen die Speisen verschrieben worden, mit Begebung aller Beschwerde, wie solches immer Namen haben mag.

5.

Ihr Engagement bei der Armen-Anstalt, kann von dem Armen-Collegio sowohl als von ihnen selbst, zu jeder Zeit aufgehoben werden, ohne daß es deshalb eine vorgängige Loskaufung bedürfe.

Verzeichniß

derjenigen Speisen, welche die bei der Armen-Anstalt angestellten Speisewirthe vorräthig haben müssen.

Fleisch-Suppe, täglich;
Gekochtes Fleisch, täglich;
Braten, Sonntags;
Gelbe Wurzeln, täglich;
Sauerkraut, täglich;
Gekochtes Obst, täglich;
Welgen, täglich;
Warmbier, täglich.

Die letzten fünf Artikel müssen den Tag zuvor bestellt werden.

Der Preiß von sämmtlichen vorbenannten Speisen ist ein Schilling für die Portion.

No. 9.

Instruction für die fünf Wehmütter.

1.

Sie nehmen sich aller derjenigen sowohl verheiratheten, als unverheiratheten Armen, welche sich mit einem nach dem hier beigefügten Formular eingerichteten, von dem Hrn. Doctor des Bezirks ausgefertigten, und mit dem Stempel der Armen=Anstalt bezeichneten Entbindungs=Zettel, bei ihnen melden, vor, in und nach der Geburt, unentgeldlich mit eben der Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, und Verschwiegenheit an, womit sie sich einer jeden andern Person, die in Kindesnöthen ist, anzunehmen schuldig sind, ohne, bei schwerer Strafe, unter irgend einem Vorwand das mindeste von Geld oder Geldeswerth von ihnen zu fordern oder anzunehmen.

2.

Von den Herren Armen=Pflegern können ihnen, jedoch nur in sehr dringenden Fällen, schriftliche Entbindungs=Zettel zugeschickt werden, indessen müssen sie solches alsdann sogleich nach verrichteter Geburt bei dem Herrn Doktor des Bezirks melden, und den Entbindungs=Zettel von denselben gleichfalls unterzeichnen lassen.

3.

Sie erhalten für eine jede von ihnen verrichtete Entbindung, das Besprechegeld, Vernehmen, Vatergeld, Kassel=Zeug, und alle andre Gebühren, wie solche immer Namen haben mögen, imgleichen das ihnen zukommende Mark von dem Hüllenthaler unehlicher Wöchnerinnen, mit eingerechnet, von dem Armen=Collegio drei Mark,

wor=

worüber sie mit Ablauf eines jeden Quartals ihre Rechnung an den Herrn Armen-Vorsteher des Bezirks übergeben und zwar mit Beilegung aller von dem Herrn Doctor des Bezirks unterschriebenen Entbindungs-Zettel, indem in diesen Rechnungen überall keine andre Posten passiren, als diejenigen, welche mit einem von dem Herrn Doctor unterschriebenen Entbindungs-Zettel belegt werden. Für Zwillings-Geburten wird 4 M. 8 ßl., und für Drillings-Geburten 6 M. bezahlt.

4.

Alle bei der Armen-Anstalt angenommene Wehmütter lassen sich gefallen, in dringenden Fällen, oder auch, wenn eine von ihnen aus erheblichen Ursachen an der Wahrnehmung ihres Geschäftes verhindert wird, einander gegenseitig zu Hülfe zu kommen. Auch sind sie schuldig, in allen schweren oder ihnen irgend bedenklich scheinenden Fällen, sich so fort an den ihnen zu dem Ende bekannt gemachten Herrn Accoucheur zu wenden, und dessen Beihülfe zu erbitten.

5.

Ihr Engagement bei der Armen-Anstalt, kann von ihnen selbst sowohl als von dem Armen-Collegio zu jeder Zeit aufgehoben werden, ohne daß es desfalls einer vorgängigen Loskündigung bedürfte.

No. 10.

Convention zwischen der Armen-Anstalt und dem Pesthof.

Vom Jahr 1789.

1.

Für alle zeither, und bis zur wirklichen Einführung der itzt zu druckenden Aufnahme-Zettel, vom Pesthof aufgenommene Arme, wird vom Armen-Collegio nichts vergütet.

2.

Künftighin werden die vom Armen-Collegio hinauszuschaffenden Armen mittelst eines gedruckten von dem Bezirks-Vorsteher und von dem Bezirks-Arzt unterschriebenen Aufnahme-Zettels dem jedesmaligen Herrn Pesthofs-Provisor zur Aufnahme empfohlen, und denselben sodann von dem Herrn Provisore ohne weitre Untersuchung die Aufnahme sogleich verstattet. Wenn dieselben in der Folge so weit wieder genesen sind, daß sie vom Pesthofe wieder entlassen werden können, so wird solches gleichfalls mittelst eines gedruckten und vom Herrn Pesthofs-Provisor und Pesthof-Arzt unterschriebenen Zettels dem Bezirks-Vorsteher angezeigt, der alsdann dafür sorgt, daß der Pfleger den zu Entlassenden innerhalb 8 Tagen durch den Quartierboten abholen lasse.

3.

Bei der Aufnahme werden an den Herrn Provisor drei Mark zum Behuf eines für den Kranken anzuschaffenden Bettes, und zehn Schillinge für die Officianten bezahlt. Auch muß ein jeder Kranker zwei Hemder mitbringen, welche, wenn derselbe auf dem Pesthofe stirbt, zum

Ge-

Gebrauch für andre von der Armen-Anstalt hinausgeschaffte Kranke bei dem Pesthof verbleiben, auf den Fall aber, daß derselbe wegen erfolgter Genesung wieder entlassen würde, ihm wieder mitgegeben werden.

4.

Für einen jeden dieser auf die itzt zu druckende Aufnahme-Zettel nach dem Pesthof zu schaffenden Kranken wird, so lange derselbe auf dem Pesthofe ist, und nicht auf andre Weise vom Staat für die zureichendere Unterstützung des Pesthofs gesorgt worden, abseiten der Armen-Anstalt jährlich zehn Reichsthaler, an den Pesthof vergütet, und diese Vergütung zu Ende eines jeden Monats mit vierzig Schillinge Courant dergestalt ausbezahlt, daß hierüber allemal bei Monatsschluß zwischen dem Herrn Pesthof-Provisor und dem abseiten der Medizinal-Deputation dazu committirten Armen-Vorsteher über die alsdann vorhandene Anzahl liquidirt werde, ohne in eine detaillirtere weitere Berechnung der einzelnen Wochen oder Tage hineinzugehen

5.

Für dieses Kostgeld erhalten die Kranken

1) Besorgung des Arztes und Wundarztes, Arznei, Krankenpflege und Beköstigung nach Maasgabe der in diesem Hospital überhaupt bestehenden Einrichtung, worüber der gegenwärtige Herr Provisor die nähere specificirte Ordnung dem Armen-Collegio forderſamst mitzutheilen sich verbindet.

2) Abgesonderte Krankensäle, welche bis spätestens Johannis dieses Jahrs dergestalt eingerichtet werden sollen, daß

a et b) Zwei große Säle für nicht ansteckende Kranke männlichen und weiblichen Geschlechts.

c et d) Zwei Säle für ansteckende Kranke männlichen und weiblichen Geschlechts.

e et f) Zwei Säle für Rasende männlichen und weiblichen Geschlechts.

g et h) Zwei Säle für Wahnsinnige männlichen und weiblichen Geschlechts.

i) Eine Stube für Blinde und Krüppel beiderlei Geschlechts.

zu diesem Gebrauch angewiesen, und sodann von den bis dahin hinausgeschafften Kranken bezogen werden können.

3) So viel irgend möglich, einzelne Betten, damit nicht zwei oder gar drei Kranke oder gar ein Gesunder und ein Kranker sich in einem Bett behelfen müssen.

4) Wenn ein Kranker stirbt, es sei bei Tage oder bei Nacht, wird derselbe sogleich, und ohne ihn bis zu einer gewissen Stunde, oder gar bis zum folgenden Morgen liegen zu lassen, in die Todten-Kammer gebracht, auch geschieht die Beerdigung bloß auf Kosten des Pesthofs, welcher dagegen das Todtenladen-Geld einnimmt.

5) Jedoch übernimmt das Armen-Collegium, die so eben erwähnten Krankensäle mit den nöthigen Wärterinnen zu versehen und dieselben zu besolden, jedoch daß dieselben freie Wohnung auf gedachten Sälen und Beköstigung auf den Pesthof erhalten, und daß in vorkommenden Beschwerden über diese Wärterinnen, der Herr Pesthof-Provisor zur Abholung derselben mit den abseiten der Medizinal-Deputation dazu committirten und diese Wärterinnen besoldenden Armen-Vorsteher sich freundschaftlich zu besprechen habe. So wie auch

6)

6) Der zur Medizinal-Deputation committirten Mitgliedern des Armen-Collegii die Besuchung des Pesthofs und der Eintritt in sämtliche Krankensäle zu jeder Zeit und Stunde frei steht, ohne daß es desfalls eines vorgängigen Erlaubniß-Zettels bedarf. Jedoch bleiben aller auf dem Pesthofe dieser Kranken wegen zu machende Anordnungen, in so fern sie nicht bloß auf den Sälen geschehen, lediglich dem Herrn Provisor allein vorbehalten.

No. 11.

Circular an die Herren Armen-Pfleger.

Vom März 1793.

Den sämtlichen würdigen Mitarbeitern der Armen-Anstalt ist es eine eben so bekannte, als freudige Erfahrung, mit wie glücklichem Erfolg unsre Kranken Fürsorge nunmehr vier Jahr lang an dem großen Zweck gearbeitet habe, unsern Armen und ihren Kindern schnelle und hinreichende Hülfe in Krankheits-Fällen zu verschaffen; einwurzelnder und zuletzt unheilbarer Krankheit dadurch vorzubeugen; sie der Quacksalberei zu entwöhnen; sie ihrem Beruf treu zu erhalten, und künftiger Verarmung zu wehren; und mit welcher bis jetzt in ganz Deutschland beispielloser Wohlfeilheit dies dem rühmlichen Eifer unsrer Herren Aerzte gelungen sei.

Folgendes ist die allgemeine Uebersicht dieses glücklichen Erfolgs für die nunmehr verfloßnen vier Jahre:

Jahr	Kranken-Anzahl:	Genesen:	Gestorben:	Kosten-Durchschnitt für jeden Kranken:
1788-89	4226	74 v. 100	7 v. 100	2 M. 12 ½ ßl.
1789-90	4269	84 v. 100	6 v. 100	2 M. 11 ßl.
1790-91	4474	86 v. 100	5 v. 100	2 M. 12 ¾ ßl.
1791-92	4018	87 v. 100	4¼ v. 100	2 M. 15 ⅔ ßl.

Diese Resultate, und ihr allmäliger immer glücklicherer Fortschritt, können den menschenfreundlichen Wohlthätern und Mitarbeitern unsrer Anstalt nicht anders, als sehr beruhigend seyn. Eine nach und nach über 16987 Leidende verbreitete augenblickliche Fürsorge, ein von Jahr zu Jahr steigendes Verhältniß der Genesenen, ein von Jahr zu Jahr sich verminderndes Verhältniß der Gestorbenen, und alle diese vollständige planmäßige Fürsorge für innre und äußre Cur, Entbindungen, Bruchbänder, Kur der Grindköpfe ꝛc. mit eingerechnet, für diesen unglaublich geringen Preis*) — wahrlich dieses Ganze zusammengenommen ist ein hocherfreulicher, tröstender, beruhigender Anblick für alle diejenigen, die durch Rath und That dazu mitwürken; ist das rühmlichste Ehrendenkmal für unsre würdigen Aerzte, deren Werk dies schöne Resultat ist. Und, wenn überhaupt dies letzte Jahr des Armengeldes beträchtlich weniger bedurfte, als die vorhergehenden; wenn wir unsern Mitarbeitern und dem Publikum jetzt mit Zuverläßigkeit die frohe Aussicht ankündigen dürfen, daß in diesem vierten Jahr endlich die Ausga-

*) Der etwas höhere Preis des 4ten Jahrs liegt in der den Herren Aerzten für ihre rastlose Bemühung beigelegten höchst verdienten Gehalts-Erhöhung, und beträgt, gegen die vorigen Jahre gerechnet, gerade die Differenz dieser Erhöhung.

gabe der Armen-Anstalt hoffentlich mit der Einnahme völlig in Gleichgewicht kommen werde, und daß folglich bei einem Publikum, welches nicht aufhören wird, das, was es bisher für die Anstalt that, auch künftig für sie zu thun, der Bestand derselben nunmehr Gottlob völlig gesichert sei: so dürfen wir diese Verminderung des Almosen-Bedürfnißes, diese selbst in diesem 4ten Jahr so beträchtlich verminderte Kranken-Anzahl, doch wohl mit als Frucht und Folge dieser so ausgebreiteten Fürsorge für die Gesundheit unserer Armen ansehen, und als die überzeugendste Beantwortung der von so manchen Menschenfreund anfänglich geäußerten Besorgniß, daß diese Kranken-Anstalt ihre Fürsorge in einem zu weiten Umfange ausbreite.

Aber eben von dieser Allgemeinheit unsrer Kranken-Fürsorge war bis jetzt eine Folge unzertrennlich, die dem Armen-Collegio noch einer Verbeßrung fähig scheint. Der eingezeichnete Arme, der ordentliches Wochengeld genießt, sowohl, als derjenige, der bei seinem Erwerb auch in gesunden Tagen nichts übersparen kann, muß, wenn er krank wird, ganz freie Cur nicht nur, sondern auch Krankengeld genießen; dies bedarf keiner Erinnerung. Auch bei manchen Nicht-Eingezeichneten Armen, der zwar in gesunden Tagen etwas, aber doch nicht viel, übersparen kann, wird eben dies der Fall seyn; dieser wird zwar kein Krankengeld, aber doch durchaus freie Cur erfordern, wenn er nicht unvermeidlich verarmen soll. Aber es giebt noch eine dritte Classe von Unvermögenden, Leute, die, wenn sie, oder die Ihrigen, krank werden, zwar etwas bezahlen könnten, z. B. die Arznei, vor allem, wenn sie ihnen nach der wohlfeilern Taxe unsrer Armen-Anstalt geliefert wird; die aber ohne Rettung zu Grunde gerichtet sind, wenn sie auch den Arzt und Wundarzt bezahlen sollen, und in diesem Fall gewöhnlich dem Quacksalber in die Hand fallen. Für diese Classe war bisher noch nicht hin-

lich bei unsrer Anstalt gesorgt. Erhielten sie ganz freie Cur, so erhielten sie zu viel, erhielten sie gar keine Krankenzettel, so erhielten sie zu wenig. Fast keiner der Herren Armen-Pfleger wird in dem Fall seyn, daß ihm nicht Fälle dieser Art vorgekommen wären. Und die unvermeidliche Folge war, man mußte sich hier so gut helfen, wie man konnte, bald den Kranken-Zettel geben, bald ihn versagen.

Das Armen-Collegium hat lange über die Mittel nachgedacht, wie diesem abzuhelfen wäre, und hält nach reifer Ueberlegung für das beste, durch Ausfertigung einer zweiten Gattung von Kranken-Zetteln, denen die Bedingung beigefügt ist, daß der Kranke zwar den Arzt und Wundarzt frei habe, aber die Medizin bezahlen müsse, die Herren Pfleger in den Stand zu setzen, bei Nicht-Eingezeichneten Armen, nach Beschaffenheit der Umstände, zwischen diesen neuen, und den bisherigen Krankenzetteln zu wählen. Allen eingezeichneten Armen, das ist, allen solchen, die wirklich Armengeld erhalten, werden, wie sich von selbst versteht, nach wie vor ganz freie Kranken-Zettel gegeben.

Diese halbfreie Kranke werden alsdann ganz auf gleiche Weise, wie die übrigen, behandelt, erhalten ihre Medizin gleichfalls von unsern ordentlichen Armen-Apotheken, und zwar zu demselben wohlfeilen Preise, wie ganz freie Kranke, nur mit dem Unterschied, daß sie selbst diese Medizin bezahlen müssen, und zwar gleich bei der Ablieferung, indem ihnen dieselbe nicht creditirt werden kann. Der Apotheker schreibt aber den Preis auf das Rezept, giebt dies mit der Arznei zurück, und der Kranke oder die Seinigen müssen bei dem folgenden Besuch solches dem Arzt vorzeigen, der alsdann nachsieht, ob der Preis der Taxe gemäß sei.

In

In zweifelhaften Fällen, ob dem Kranken ein ganz freier oder ein halb freier Kranken-Zettel zu geben sei, werden die Herren Pfleger am besten thun, vor der Hand einen halbfreien zu geben. Findet sich in der Folge, daß der Kranke auch die Arznei nicht bezahlen kann, so kann man immer ihm alsdann auch diese frei geben. Die Herren Aerzte werden hierüber ihre Bemerkungen den Herren Pflegern durch die wöchentlichen Kranken-Listen mittheilen, auch können die Herren Aerzte da, wo sie sehen, daß sonst der Kranke ohne Hülfe bleiben würde, nöthigenfalls sogleich die Medizin frei geben, jedoch unter nachheriger Anzeige in der Kranken-Liste.

Diese Einrichtung wird mit den 1ten April dieses Jahrs den Anfang nehmen, und bis dahin den Herren Pflegern eine erforderliche Anzahl solcher Krankenzettel zugestellt werden.

Wahrscheinlich wird die Casse der Armen-Anstalt bei dieser Einrichtung nicht gewinnen, aber auch nicht verlieren. Mancher, der bisher ganz frei war, wird künftig halb frei werden, und mancher, der bisher abgewiesen werden mußte, wird auch halb frei werden. Beides wird sich im Ganzen beinahe compensiren; aber wir werden mit gleichen Kosten noch mehr Nutzen stiften können, als bisher.

Indessen erfordert auf allen Fall die nöthige Vorsicht, mit diesem neuen Plan vorgängig einen Versuch zu machen, und das Armen-Collegium hat denselben daher vor der Hand zu diesem Versuch nur auf ein Jahr beliebt, und behält sich vor, falls in dieser Zeit der Erfolg der Erwartung nicht entsprechen sollte, sondern allenfalls zur alten Einrichtung wieder zurück zu kehren, und die halb freien Kranken-Zettel wieder abzuschaffen.

Das Armen-Collegium.

No. 2.

No. 12.

Nachtrag zur Instruction der Aerzte.

Vom März 1793.

1.

Es werden vom 1 April d. J. an halbfreie Kranken-Zettel eingeführt, für solche Arme, die die Arznei bezahlen können.

2.

Diese Kranke erhalten der Regel nach keine freien Rezepte, sondern nach der Armen-Taxe zahlbare Rezepte.

3.

Es wird dem Kranken und den Seinigen gleich bei dem ersten Rezept bedeutet, daß er solches beim Empfang der Medizin auf der Apotheke bezahlen, aber sich mit aufgeschriebenem Preise zurückgeben zu lassen, und dem Arzt bei nächsten Besuch vorzeigen müsse.

4.

Der Arzt hält auf diese Vorzeigung, sieht nach, ob der Preis der Taxe gemäß sei, hebt alle die Rezepte, worin die Taxe überschritten seyn sollte, sorgfältig auf, und schickt sie mit seinen Monitis zu Ende des Quartals an die Medizinal-Deputation.

5.

Glaubt der Arzt, daß der Kranke ganz freie Cur bedürfe, oder umgekehrt, so bemerkt er solches in der wöchent-

chentlichen Kranken-Liste, giebt aber ohne Zustimmung des Pflegers, oder eventualiter der Vorsteher die Medizin noch nicht frei, dringende Nothfälle ausgenommen, als in welche der Arzt auch hiezu sogleich befugt ist, jedoch solches sodann in der Kranken-Liste anzuzeigen hat.

6.

Pflaster, Salben, Bandagen, Accouchement und alle andre Hülfleistungen bleiben unentgeldlich.

7.

In der monatlichen Kranken-Tabelle kommen künftig alle ganzfreie Kranke in die Reihe der eingezeichneten Armen, alle halbfreie Kranke in die Reihe der Nicht-Eingezeichneten. Wird der ganz Freie in der Folge ein halb Freier, oder umgekehrt, so wird er in der Tabelle des folgenden Monats in die andre Reihe transportirt, und dafür an der Anzahl neuer Kranken einer ab- und resp. zu gerechnet.

No. 13.

Nachtrag zur Instruction der Apotheker.

Vom März 1793.

1.

Sie verbinden sich, auf die von den Herren Armen-Aerzten nach der Armen-Taxe zahlbar gestellten, und nach einem dazu besonders bestimmten Formular eingerichteten und zu dessen besserer Unterscheidung mit rother Farbe gedruckten Rezepte die Arzneien in eben der Güte und zu eben dem Preise zu liefern, als auf die ordentlichen Armen-Rezepte.

2.

2.

Diese Rezepte dürfen weder auf die Rechnung der Armen-Anstalt geschrieben, noch dem Abholer creditirt, sondern müssen sogleich bei der Abholung baar bezahlt werden. Alles erwiesene Credit-Geben auf diese Rezepte zieht den unfehlbaren Verlust aller Lieferung an die Armen-Anstalt nach sich.

3.

Der Preis wird auf das Rezept geschrieben, und das Rezept sogleich mit der Arznei zurückgegeben.

4.

Diese von dem Armen an die Herren Aerzte zurückzugebenden Rezepte werden von der Medizinal-Deputation auf eben die Art, wie die ordentlichen Armen-Rezepte, der Revision unterworfen.

5.

Findet sich, daß eins dieser Rezepte höher angesetzt worden, als nach Vorschrift der Taxe, so wird die Differenz dem Apotheker zu Ende des Quartals an seiner ordentlichen Rechnung abgezogen. Die Apotheker unterwerfen sich hierüber lediglich dem Ausspruch der Medizinal-Deputation, mit Begebung alles weitern Regresses.

6.

Auch in Absicht dieser Lieferungen kann ihr Engagement bei der Armen-Anstalt von dem Armen-Collegio sowohl, als von ihnen selbst zu jeder Zeit aufgehoben werden, ohne daß es desfalls einer vorgängigen Loskündigung bedürfte.

No. 14.

Instruction für den Aufseher des Krätz-Curhauses.

I. Von der ordentlichen Einrichtung der Geschäfte in den zur Cur bestimmten Sommermonaten.

1.

Vom Aufstehen, Waschen und Kämmen.

Der Aufseher muß des Morgens um 4 Uhr bei der Hand seyn, um sowohl die Aufwärter, als die Kranken zu wecken, und darauf halten, daß alle sogleich aufstehen und sich ankleiden. Er läßt hierauf das Wasser zum Waschen in Bereitschaft bringen, und jedes Geschlecht an einem besondern Platz sich waschen und kämmen. Ein jeder muß, so wie er sich gewaschen und gekämmt hat, sich an seinen Arbeitsplatz begeben, und daselbst so lange ruhig sich aufhalten, bis alle mit dem Waschen und Kämmen fertig sind. Der Aufseher hat sich hiebei durch seine Gegenwart zu überzeugen, daß keiner ungewaschen und ungekämmt bleibe.

2.

Von der Morgen-Andacht.

Hierauf wird die Morgen-Andacht gehalten, welche darin besteht, daß der Aufseher ein zweckmäßiges Morgengebet, zuerst im Arbeitsraum der Männer, und alsdann im Arbeitsraum der Weiber, langsam und andächtig vorliest, und sodann beide Geschlechter zugleich einen kurzen Gesang, oder einige Verse aus einem längern Gesange singen

gen läßt. Bei dieser Morgen-Andacht müssen alle Aufwärter gleichfalls zugegen seyn.

3.

Vom Baden des Morgens.

Nach verrichteter Morgen-Andacht werden die männlichen Kranken auf den Badeplatz geführt, und die weiblichen Kranken gehn indeß an die Arbeit. Es werden zur Zeit so viele entkleidet und ins Bad gelassen, als bequem in demselben Platz haben, und die andern lagern sich unterdessen im Grase, oder bei schlimmen Wetter im Gezelt. Die Zeit des Badens dauert bei jedem Kranken 5 bis 6 Minuten, wobei drauf gehalten werden muß, daß sich ein jeder ganz, und auch mit dem Kopf, unter Wasser tauche. Nachdem alle männliche Kranke gebadet sind, werden sie alle zugleich in ihren Arbeitsraum zurück, und an die Arbeit geführt, hierauf die weiblichen Kranken auf den Badeplatz gebracht, dieselben auf gleiche Weise, wie vorhin die Männer, nach einander in das Bad gelassen, und nach vollendetem Baden alle auf einmal auf ihren Arbeitsplatz zurück geführt.

Bei dem Hinaus- und Zurückführen der Männer sowohl als der Weiber, muß der Aufseher beständig zugegen seyn, und ganz genaue Aufsicht darauf haben, daß keiner der Kranken sich auf dem Wege aufhalte, mit irgend jemand sich in ein Geschwätz einlasse, oder gar entlaufe.

Auch bei dem Baden selbst muß der Aufseher ununterbrochen gegenwärtig bleiben, theils um die vorgeschriebene Zeit des Badens genau zu beobachten, und theils, um sorgfältige Aufsicht zu halten, daß keine Unsittlichkeiten im Bade verübt werden, ein jeder, so wie er aus dem Bade steigt, sich mit den dazu vorhandenen Badetüchern sogleich abtrockne, und hierauf seine Kleider sogleich

gleich wieder anziehe, auch ja niemand außerhalb des zum Baden eingehegten Platzes ins Wasser gehe, als welches auf keine Weise verstattet werden darf. Diejenigen Kinder, welche noch zu jung sind, um sich selbst im Bade zu helfen, müssen von einem der erwachsenen Kranken hineingeführt oder getragen werden.

Wenn die Kranken Abführungsmittel eingenommen haben, so dürfen sie an diesen Tagen nicht ins Bad gehen. Auch darf keiner ins Bad gelassen werden, der über Kopfschmerzen, Fieber, oder andre Beschwerden klagt, insgleichen die Weiber zu derjenigen Zeit, wenn sie ihre monatliche Reinigung haben.

4.

Von der Reinigung des Hauses.

Unter der Zeit, daß die Kranken im Bade sind, werden von den Aufwärterinnen die Arbeitsräume derselben gereinigt, und die Spinnschemel abgestäubt und mit nassen Tüchern rein abgewischt, demnächst auf den Schlafböden das Lager gelüftet, die Decken und Strohsäcke umgewendet, auch bei gutem Wetter dieselben öfters an die Luft gebracht, die Böden rein gefegt, Treppen, Thüren, Gelender und Abtritte mit naßen Tüchern rein abgewischt, so daß nirgends einiger Schmuz oder Unrath übrig bleibe, bei welcher Arbeit die Kranken, so bald sie aus dem Bade sind, abwechselnd mit helfen müssen, auch die Schlafböden und Arbeitsräume wohl ausgespritzt und ausgeräuchert.

5.

Von der Morgenarbeit.

Zur Arbeit der Kranken beiderlei Geschlechts ist das Flachsspinnen bestimmt, worin sie von einer besonders dazu ausgewählten sachkundigen Spinnerin Unterricht und

und Anweisung erhalten, welche auch täglich alles dahin anzuordnen hat, daß die Weiber sogleich nach geendigter Morgen-Andacht, und die Männer sogleich nach ihrer Zurückkunft aus dem Bade an die Arbeit gehen können. Die Weiber gehen gleichfalls, nach geendigtem Bade wieder an die Arbeit, die alsdann von beiden Geschlechtern bis um 8 Uhr fortgesetzt wird, wobei ein jeder seinen einmal angewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen hat.

Während der Arbeitsstunden bleibt bei den Männern ein Aufwärter, und bei den Weibern eine Aufwärterinn ununterbrochen gegenwärtig, welche jede Unordnung möglichst verhüten, und solche entstehenden Falls dem Aufseher sogleich anzeigen müssen. Auch darf keiner der Kranken nach eignem Gefallen hinauslaufen, sondern muß, wenn die Nothdurft dies erfordert, dem Aufwärter oder der Aufwärterinn solches anzeigen, und auf erhaltene Erlaubniß bald wiederkommen.

6.

Vom Frühstück.

Um 8 Uhr wird sämmtlichen Kranken auf ihren Arbeitsplätzen das Frühstück gereicht. Dieses besteht in Warmbier mit etwas Syrup, in welches die am vorigen Tage übrig gebliebenen Reste von Butterbrod eingebrockt werden, die daher keiner der Kranken aufheben oder verstecken darf, sondern was ihm zu viel wird, dem Aufseher reinlich einliefern muß. Hievon erhält jeder Kranke einen Quartierstopf voll, nebst einem Butterbrod.

Nach dem Frühstück dauert die Arbeit aufs neue bis um 12 Uhr fort.

7.

Vom Mittagsessen.

Um 12 Uhr wird in den Gezelten zu Mittag gegessen. Die Speisen bestehen in abwechselnden Gemüsen oder

oder Milchspeisen, nebst Butterbrod; 2mal in der Woche wird Fleisch gegeben. Die Reihe, nach welcher der Aufseher hierin abzuwechseln hat, ingleichen die Größe der Portionen ist in der dieser Instruction beigefügten Speise-Ordnung bestimmt.

Von diesen Speisen wird täglich so viel gekocht, als für den Mittag sowohl als für den Abend erfordert wird. Es muß aber der für den Abend bestimmte Antheil sogleich des Mittags mit aus dem Kessel gefüllt, und in hölzernen Gefäßen bis zu Abend verwahrt werden, aber ja nicht in dem kupfernen Kessel stehen bleiben, sondern, ehe der Kessel aus dem Kochen gekommen ist, sogleich ausgefüllt werden, weil hieraus sonst die größeste Gefahr für die Gesundheit der Kranken entstehen würde, daher der Aufseher hierauf mit der gewissenhaftesten Sorgfalt genau zu achten hat.

Noch ehe die Kranken zu Tische gehen, wird das Essen in Baljen nach den Gezelten hingetragen, daselbst aufgefüllt, auch für einen jeden ein Butterbrod hingelegt, wobei abwechselnd einige der Kranken den Aufwärtern zu Hülfe kommen können, ehe die übrigen ihre Arbeit verlassen.

Sobald dieses geschehen ist, begleitet der Aufseher die Kranken eines jeden Geschlechts abgesondert in das für sie bestimmte Gezelt, woselbst auch zugleich die Aufwärter in dem Gezelt der männlichen, und die Aufwärterinnen in dem Gezelt der weiblichen Kranken an einem abgesonderten Tische ihre Mittagsmahlzeit einzunehmen haben, läßt hierauf in dem Gezelt durch einen der Aufwärter ein kurzes Tischgebet beten, und alsdenn 4 und 4 stehend aus einer Schüssel essen. Der Aufseher hat unterdessen im Hause gleichfalls seine Mittagsmahlzeit einzunehmen.

Nach

Nach geendigter Mahlzeit müssen die Aufwärter in jedem Gezelt ein kurzes Dankgebet beten, und alsdann die Tische mit einem naßen Tuch abwischen, auch Baljen, Schüssel und Löffel wieder wegbringen, und samt dem Speisekessel sorgfältig reinigen und in Ordnung bringen.

8.

Von der Erholungsstunde nach dem Mittagsessen.

Nach Tische helfen diejenigen Kranken, welche gesund und stark sind, den Aufwärtern das zum täglichen Kochen und Waschen erforderliche Wasser mit herbeitragen, zu welchem Ende sie sich sämtlich in eine Reihe stellen, und die Eimer sich einander zulangen müssen, und lagern sich, wenn sie hiermit fertig sind, bei gutem Wetter bis um 2 Uhr im Grase, und zwar ein jedes Geschlecht in der Gegend des ihm bestimmten Speisegezeltes. Hiebei muß wenigstens ein Aufwärter und eine Aufwärterinn zugegen seyn, und alle Unordung oder Unfug sorgfältig verhindern, sobald aber sich irgend einige Unordnung ereignen sollte, den Aufseher, ungesäumt herbeirufen. Bei schlechtem Wetter wird den Kranken verstattet, nach geendigtem Wassertragen den Rest der Erholungsstunde nach Beschaffenheit der Umstände entweder in den Gezelten oder in ihren Arbeitsräumen zuzubringen.

9

Von der Nachmittags-Arbeit und dem Vespertrunk.

Um 2 Uhr werden alle Kranke beiderlei Geschlechts, und zwar jedes Geschlecht besonders, wieder an ihren Arbeitsplatz zurückgeführt, und die Arbeit bis halb 6 Uhr fortgesetzt. Während der Arbeit, und ohne dieselbe zu unterbrechen, wird um halb 4 Uhr einem jeden, der es verlangt, ein halber Quartierstopf mit Bier gereicht.

10.

Vom Nachmittags=Baden.

Um halb sechs Uhr wird, bei warmen Tagen, abermals gebadet, und dabei ganz eben so verfahren, wie dieses in Absicht des vormittägigen Badens in Artik. 3 verordnet worden, jedoch werden diejenigen, welche am folgenden Tage Abführungsmittel einnehmen sollen, nicht mit ins Bad gelassen. Bei kaltem Wetter unterbleibt das nachmittägige Baden gänzlich, und wird alsdenn bis zum Abendessen mit der Arbeit fortgefahren.

11.

Vom Abend=Essen.

Um 7 Uhr (und bei kürzer werdenden Tagen, kur ehe es dunkel wird,) wird in den Gezelten zu Abend gegessen, wobei, wie bereits im Artik. 7. erinnert worden, eben die Speisen, wie des Mittags gegeben werden. Hiebei wird alles ganz eben so beobachtet, wie es im Artik. 7. in Absicht des Mittagsessen verordnet worden.

12.

Vom Einschmieren der Kranken und vom Pulver=Eingeben.

Nach dem Abendessen werden die Kranken in die Arbeitsräume zurückgeführt, und daselbst auf die von dem Arzt vorgeschriebene Weise mit der verordneten Salbe sorgfältig eingeschmiert, wobei der Aufseher von Anfang bis zu Ende gegenwärtig seyn, und wohl Acht haben muß daß der Vorschrift des Arztes hiebei in allen Stücken gemäß verfahren werde.

Nach vollendetem Schmieren wird einem jeden Kranken entweder vom Aufseher selbst, oder doch unter seiner unmittelbaren Aufsicht, Pulver eingegeben, wobei derselbe die, der Krankenliste beigefügte Vorschrift, des Arztes, in

Absicht der einem jeden Kranken zu reichenden Quantität, auf das pünktlichste und gewissenhafteste zu befolgen hat.

13.

Von der Abend-Andacht, dem Schlafengehen und der nächtlichen Aufsicht.

Wenn dieses geschehen ist, wird nach zuvor von dem Aufseher gehaltener Mannzahl über sämtliche Kranke, erst bei den Männern, und sodann bei den Weibern, in Gegenwart der Aufwärter ihres Geschlechts, von dem Aufseher ein kurzes Abendgebet langsam und andächtig gesprochen, hierauf von beiden Geschlechtern zugleich ein kurzer Gesang gesungen, demnächst aber zuerst das männliche Geschlecht durch die Aufwärter, und sodann das weibliche Geschlecht durch die Aufwärterinnen, auf die Schlafböden geführt, woselbst sich ein jeder sogleich an seinen, ein für allemal ihm angewiesenen Platz begeben, sich daselbst ungesäumt entkleiden, die Kleider über sein Bett aufhängen, und sich hierauf sogleich zur Ruhe legen muß. Damit aber auf den Schlafböden alles ordentlich zugehe, und alle Art von Unfug auf das strengste vermieden werde, muß den Aufwärter sowohl als den Aufwärterinnen ihre Schlafstelle gleichfalls auf dem Schlafboden der Kranken ihres Geschlechts angewiesen, auch auf jedem Schlafboden eine brennende Lampe in einer Laterne die ganze Nacht durch unterhalten werden.

Ehe aber der Aufseher sich gleichfalls zur Ruhe begiebt, hat derselbe zuvor alle Thüren sorgfältig zu verschließen und die Schlüssel zu sich zu nehmen, auch demnächst wegen Feuer und Licht im ganzen Hause sorgfältig Runde zu halten, und sich auch hierin als ein sorgfältiger Hausvater zu beweisen. Auch muß er von Zeit zu Zeit des Nachts auf den Schlafböden eine unerwartete Visitation anstellen, um sich durch seine Gegenwart selbst zu über-

überzeugen, daß alles ordentlich und der Vorschrift gemäß zugehe.

15.
Von der Sonntags-Feier.

An Sonn- und Festtagen wird des Morgens nicht gearbeitet, sondern nach geendigtem Frühstück, versammelt der Aufseher beide Geschlechter im Arbeitsraum der Männer, aus welchen zu diesem Ende entweder des Morgens früh, oder auch den Abend zuvor, alle Räder und übriges Arbeitsgeräthe weggeschafft sind, zum gemeinschaftlichen Gottesdienst, wobei alsdenn die Männer auf der einen die Weiber aber auf der andern Seite, auf ihre Spinnschemel sich niederzulassen haben. Sobald dieses geschehen ist, wird der Gottesdienst mit Absingung eines Lob- oder Dankliedes angefangen, alsdenn noch ein andrer zweckmäßiger Gesang gesungen, hierauf durch den Aufseher eine erbauliche und faßliche Predigt über das Evangelium deutlich vorgelesen, und zum Beschluß abermal ein kurzes erbauliches Lied gesungen. Eine gleiche Andachtsübung wird des Nachmittags um 2 Uhr, nach geendigter Erholungsstunde gehalten, und dabei eine erbauliche und faßliche Predigt über die Epistel oder ein Abschnitt aus irgend sonst einem zweckmäßigem Andachtsbuch durch den Aufseher vorgelesen. In den übrigen Nachmittagsstunden wird den Kranken bei guten Wetter abermals der Aufenthalt auf dem Grasplatze, wo auch die Kinder unter Aufsicht der Aufwärter sich mit Ballspielen oder einem andern unschädlichen Spiel beschäftigen können, verstattet; bei schlimmen Wetter aber dieselben zum ruhigen Aufenthalt in ihren Arbeitsräumen angehalten. Zum Spinnen wird am Sonntag keiner der Kranken gezwungen, doch wird denjenigen, die freiwillig an die Arbeit gehen wollen, falls sie vor Abend noch was fertig liefern, eine

Prämie von 2 fl. zugestanden, worüber der Aufseher in dem nachher zu erwähnenden kleinen Ausgabe=Buch eine specificirte Berechnung zu führen hat. Dieses Geld können sie entweder aufheben, oder mit Vorwissen des Aufsehers, zu Obst oder andern unschädlichen Dingen verwenden.

II. Von der allgemeinen Aufsicht auf die Kranke und auf alle Wirthsschaftsgeschäfte.

16.

Von dem Empfang und der Verwahrung der Victualien, Feurung und Kleidungsstücke.

Alle sowohl unmittelbar von den Vorstehern empfangene, als auch von den durch die Vorsteher angenommenen Lieferanten an ihn gelieferte Victualien, Feurung und Kleidungsstücke muß er sogleich entweder in die Oekonomie=Kammer oder auch in die Kellergewölbe in sichere Verwahrung bringen, und in das nachher zu erwähnende Vorraths=Buch notiren, auch für deren sorgfältige Aufbewahrung und getreue Verwaltung gewissenhafte Sorge tragen, und auf alle Weise einstehen. Zugleich muß er darauf sehen, daß sämmtliche von den angenommenen Lieferanten zu liefernde Victualien ꝛc. in gehöriger Maase und Qualität geliefert werden, und falls hieran etwas ermangeln sollte, solches dem verwaltenden Vorsteher sogleich anzeigen, widrigenfalls er für den durch seine Vernachläßigung entstehenden Nachtheil selbst zu haften hat. Auch darf er weder von diesen Lieferanten noch von sonst jemand irgend ein Geschenk oder Trinkgeld annehmen, noch weniger an irgend einer Lieferung unter eigenem oder fremden Namen den mindesten Antheil nehmen, bei unfehlbarer Strafe der Cassation.

17.

Von der Ausgebung der täglichen Speisen und der Aufsicht auf die Feurung.

Die für einen jeden Tag erforderliche Quantität von Butter und übrigen Victualien muß er der Köchin den Abend zuvor auf einmal genau zuwägen, und Acht darauf haben, daß ein jeder Kranker seine Portion von der Butter sowohl als von Brod und übrigen Speisen und Getränk richtig empfange, auch alle Speise gut und schmackhaft gekocht, und der für den Abend bestimmte Speise-Vorrath sogleich aus dem Kochkessel in die gehörige Gefäße gefüllt, und sorgfältig aufgehoben werde.

Alles für den folgenden Morgen sowohl als Mittag erforderliche Brod muß bereits den Abend zuvor geschnitten, mit Butter bestrichen, und bis zur Zeit der Austheilung sorgfältig verwahrt werden. Auch müssen die von den Butterbrodten übrig gebliebenen Stücken allemal nach geendigtem Essen auf einen Haufen gesammelt werden, um sie den andern Morgen in das Warmbier mit einzubrocken.

Gleicherweise muß er sich die nöthige Aufsicht auf die Consumtion der Feurung, und daß dieselbe nicht unnöthig oder übermäßig angelegt, oder gar von abhänden gebracht werde, auf alle Weise angelegen seyn lassen.

18.

Vom Empfang des Flachses rc. und der Ablieferung des gesponnenen Garns.

Die nöthigen Spinnräder und Haspel, wie auch die zum Verspinnen erforderlichen Flachs und Heede, hat er gegen Contra-Buch von dem Aufseher der Spinn-Anstalt aus dem alten Waisenhause zu empfangen, und das von den Kranken gesponnene Garn, gleichfalls gegen Contra-

Buch an denselben wieder abzuliefern. Beides, den empfangenen Flachs sowohl als das gesponnene Garn muß er sorgfältig verwahren, und dahin sehen, daß von demselben nichts verrissen werde, oder gar von abhänden komme, auch an jedem Abend das den Tag über gesponnene Garn von der Spinnausweiserinn zugezählt, in Empfang nehmen, und ihr dagegen den für den folgenden Tag zum Verspinnen erforderlichen Flachs, wieder zuzählen, und beides sogleich in das nachher zu erwähnende Flachs- und Garn-Buch sogleich eintragen. Wobei er denn auch noch besonders dafür sorgen und einstehen muß, daß das von der Spinnausweiserinn an ihn eingelieferte Garn richtig gehaspelt sei.

19.

Von der Aufsicht auf die Möbeln, auch Küchen- und andere Geräthschaften.

Die bei dem Antritt seines Amtes im Hause vorhandenen, oder in der Folge anzuschaffenden Betten, Tische, Spinnschemel, Spinnräder, Haspeln, auch sämtliche Küchen- und andere Geräthschaften, hat er ungesäumt in das nachher zu erwähnende Inventarium einzutragen, und sorgfältig darauf Acht zu haben, daß dieselben gehörig geschont und rein gehalten, und nichts davon durch die Aufwärter so wenig als durch die Kranke, muthwillig verdorben oder gar von Abhänden gebracht werde.

20.

Von der Aufsicht auf die Aufwärter und Aufwärterinnen.

In Absicht der sämmtlichen Aufwärter und Aufwärterinnen hat derselbe dahin zu sehen, daß ein jeder von diesen Leuten die ihm angewiesenen Geschäfte mit gebührender Treue, Sorgfalt und Fleiß verrichte, besonders aber der Aufsicht auf die Kranken bei Tag und Nacht sich

mit gebührendem Eifer annehme, und einem jeden derselben die ihm bestimmten Speise-Portionen richtig reiche, auf keine Weise aber die Kranken irgend etwas zustecke, irgend jemanden, wer er auch sei, zu ihnen lasse, oder sonst dieser Ordnung in irgend einem Stück entgegen handle; bei entstehendem Uebertretungsfall aber die Sache dem verwaltenden Vorsteher ungesäumt anzuzeigen.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des verwaltenden Vorstehers darf der Aufseher keinen der Aufwärter oder Aufwärterinnen, weder am Sonntag noch in der Woche, in ihren eigenen Angelegenheiten ausgehen lassen, auch muß er, da diese Leute nebst ihren Wochenlohn mit der täglichen allgemeinen Kost des Hauses sich zu begnügen angewiesen sind, alle einschleichende Nebenkochereien derselben nachdrücklichst verbieten und verwehren.

Da auch die Beobachtung der sorgfältigsten Reinlichkeit bei dieser ganzen Cur-Anstalt die erste und wesentlichste Erforderniß ist, so hat der Aufseher mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß sämtliche Aufwärter und Aufwärterinnen sich nicht nur selbst reinlich halten, sondern auch die im 4ten Artik. in Absicht der täglichen Reinigung des Hauses gegebenen Vorschriften genau erfüllen, auch in den Graben, aus welchem das Wasser zum Trinken und Kochen geholt wird, durchaus kein schmutziges Wasser oder sonstigen Unrath schütten, auch nicht darin waschen, oder dasselbe sonst verunreinigen.

21.

Von demjenigen, was in Absicht der Kranken zu beobachten.

Hauptsächlich aber muß er sich als ein treuer Haus- und Pflege-Vater der ihm anbetrauten Kranken in allen Stücken beweisen, und zu dem Ende

1) bei

1) bei der Aufnahme.

1) bei der Aufnahme neuer Kranken dafür Sorge tragen, daß solche, so wie sie ankommen, nicht in das Haus, sondern unmittelbar auf den Badeplatz geführt, daselbst sogleich ganz entkleidet, und mittelst Badens und Abschneidens der Haare, (wenn solches nicht bereits vorher geschehen von Schmuz und Ungeziefer gereinigt, die von ihnen mitgebrachten Kleidungsstücke und Strümpfe sogleich mit Asche und kochendem Wasser gebückt, den Kranken aber, so wie sie aus dem Bade kommen, die Curkleidung angezogen, und einem jeden sogleich im Arbeitsraum, als auf dem Schlafboden, sein bestimmter Platz angewiesen werde, worauf er sodann einen jeden Kranken so fort in das nachher zu erwähnende Krankenbuch eintragen, die gebückten Kleidungsstücke fernerweitig auf die von dem Arzt vorgeschriebene Weise durch wiederholtes Waschen, Dörren und Ausräuchern zu reinigen, und dieselbe sodann mit der Nummer des Kranken zu bezeichnen, und auf dem obersten Boden an die dazu angewiesene Balken aufhängen, dasjenige aber, was daran zerrissen oder mangelhaft seyn mögte, durch die hierzu bestimmte Aufwärterinn ausbessern zu lassen gehalten ist.

2) in Absicht der Cur.

2) Muß er darauf sehen, daß die von dem Arzt verordneten Arzneien und Reinigungsmittel der Vorschrift gemäß gebraucht werden, und zu dem Ende die verordneten Abführungsmittel und andre Arzneien, den Kranken zu vorgeschriebener Zeit und in vorgeschriebener Portion entweder selbst eingeben, oder doch wenigstens bei deren Eingebung persönlich zugegen seyn. Wenn einer über Kopfschmerzen, Fieber oder andre Beschwerden klagt, muß solches dem Arzt angezeigt, und der Kranke bis dahin nicht ins Bad gelassen, schlechterdings aber nicht das minde-

deste von Arzneien oder Hausmittel eigenmächtig und ohne Vorwissen des Arztes gebraucht werden.

3) in Absicht der Reinlichkeit.

3) Muß er darauf sehen, daß jeder Kranke zweimal in der Woche ein reines Hemd anziehe, und wöchentlich eine reine Mütze erhalte, und dafür sorgen, daß die abgelegten Hemder und Mützen sogleich gewaschen und gebleicht werden, wobei, so wie auch bei dem Reinigen der abgelegten Kleider, die Kranken der Reihe nach, den Aufwärtern hülfliche Hand zu leisten haben.

4) in Absicht der sittlichen Aufführung.

4) Müssen die Kranken nie ohne sein oder doch der Aufwärter Vorwissen, und ohne Anführung einer gegründeten Ursache, aus dem Hause gelassen, auch von keinem ihrer Angehörigen oder Bekannten, selbst nicht von Geschwistern, Eltern oder Ehegatten, weder am Sonntag noch in der Woche besucht, noch weniger aber ihnen Speisen, Näschereien, starke Getränke, Geld, oder sonst etwas, zugesteckt, oder, wenn solches wider Verhoffen geschehen seyn sollte, dasselbe ihnen sogleich vom Aufseher weggenommen werden.

Auch muß er darauf halten, daß ihm alle Arten von Unordnung, Unfolgsamkeit, Widersetzlichkeit oder sonstiger Ungebühr, die sich einer oder der andre Kranke zu Schulden kommen lassen mögte, sogleich an den Aufwärtern gemeldet werden, da er alsdann demjenigen, der sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, seine Aufführung nachdrücklichst zu verweisen hat, bei wiederholter Uebertretung aber, und in wichtigeren Fällen, denselben durch einen der Aufwärter, nach Beschaffenheit der Umstände, mit 3 bis 6 Schlägen mit dem Tagel bestrafen lassen kann. Den Aufwär-

tern aber darf eigenmächtig keine weitere Bestrafung, als mit einem einzigen Tagelschlag erlaubt werden.

5) bei der Entlassung.

5) Diejenigen Kranken, die der Arzt als solche, die aus der Cur entlassen werden können, auszeichnet, müssen dem verwaltenden Vorsteher sogleich angezeigt werden, der ihm alsdann die nähere Vorschrift, in Absicht der Zurückgebung und Wiederanziehung der mitgebrachten Kleider, und in Absicht der Entlassung selbst, ertheilen wird. Bei dem Weggehen des zu Entlassenden aber, muß er sorgfältig verhüten, daß derselbe den übrigen annoch in der Cur befindlichen Kranken, nicht die Hand gebe, oder sie auf andre Weise berühre.

22.

Von dem Betragen des Aufsehers.

Er muß sich überhaupt eines nüchternen, mäßigen und untadelhaften Wandels befleißigen, den Vorstehern des Curhauses sowohl als dem Arzt in allen Stücken gebührende Folge leisten, und ihren Befehlen pünktlich nachkommen. Auch muß er niemals anders aus dem Hause gehen, als wenn seine Gegenwart bei dem Vorsteher erfordert wird, oder er andre das Curhaus angehende Geschäfte zu besorgen hat, und alsdann immer sobald möglich wiederkommen. Während dieser Abwesenheit sowohl, als auch, wenn er die Kranken ins Bad begleitet, hat er den Aufwärtern, und besonders denjenigen unter ihnen, auf deren Treue er sich vorzüglich verlassen kann, das Haus, samt der ununterbrochenen Aufsicht auf die Kranken, nachdrücklichst zu empfehlen.

23.

Von den von dem Aufseher zu führenden Büchern.

Die Bücher, welche er zu führen hat, sind folgende:

1) Das Krankenbuch, welches mit einem alphabetischen Register versehen seyn muß, und worin ein jeder bei seiner Aufnahme ein eigenes Folium und Nummer erhält. In dieses Buch wird eingetragen des Kranken Vor- und Zunahme, Alter, Geburtsort, Tag der Aufnahme, wo er sich zuletzt aufgehalten, und was er an Kleidungsstücken, oder andre Sachen mitgebracht hat. Bei seiner Entlassung wird alsdann weiter beigefügt der Tag der Entlassung, wie lange er sich im Curhause aufgehalten, und wie viel er dort gearbeitet hat, in welches Armen-Quartier, oder wohin sonst er abgegeben worden, womit er sich ferner zu nähren denke, und was ihm mitgegeben worden.

2) Eine Namen-Liste sämtlicher Kranken zum Gebrauch des Arztes, und die einem jeden zu reichenden Arzeneien, und deren Quantität, beifügen zu können.

3) Ein genaues Inventarium von allen in dem Curhause vorhandenen Möbeln und Geräthschaften, wovon er den verwaltenden Vorsteher ein Abschrift einzuliefern, und alles was von Zeit zu Zeit abgängig oder neu angeschafft wird, demselben sogleich beizunotiren hat.

4) Ein Vorrathsbuch, in welches alle an dem Aufseher gelieferte Consumtibilien, Brod, Butter, Fleisch, Grütze, Graupen, Milch, Buttermilch, Garten-Gemüse, Reiß, Bier, Seife, Asche, Licht, Oel, Holz, Torf u. s. w. auch Kleidungsstücken und Leinenzeug, er habe solches von dem Vorsteher, oder von einem der Lieferanten empfangen, sogleich angeschrieben, und zu jedem dieser Artikel eine besondere Seite genommen werden muß, damit er davon zu aller Zeit Rede und Antwort, und über die von den Lieferanten eingereichte Rechnungen die nöthige Controlle geben könne.

5) Ein Speise- oder Küchen-Buch, welches alle Sonnabend dem Vorsteher übergeben, und darin notirt werden muß, was und wie viel jeden Tag von jeder Art von Victualien verbraucht, und wie viele Personen damit gespeiset worden.

6) Ein Contra-Buch mit dem Aufseher der Spinnanstalt über das von demselben empfangene Flachs und Heede, und über das an ihm abgelieferte Garn, um sich darnach bei jedesmaliger Ablieferung des Garns berechnen und quittiren zu können.

7) Ein Flachs- und Garn-Buch, worin er täglich zu notiren hat, was er der Spinn-Ausweiserin täglich an Flachs und Heede ausgegeben, und was er von ihr an versponnenen Garn zurück erhalten hat.

8) Ein kleines Ausgabe-Buch, worin er allenfalls vorfallende nicht vorherzusehende kleine Auslagen und auch die am Sonntag an die Kranken, die alsdenn nach geendiatem Gottesdienst arbeiten wollen, ausbezahlten Spinnprämien, specificirt notiren, und solches mit Ende einer jeden Woche dem verwaltenden Vorsteher aufsummirt übergeben muß.

Alle diese Bücher, müssen ordentlich, leserlich und reinlich geführt, und zu dem Ende allenfalls von No. 1, 3, und 4 eine Cladde geführt werden, aus welcher er alsdann so bald er Zeit hat, alles in die Bücher selbst reinlich übertragen muß.

24.

Bedingungen und Gehalt des Aufsehers.

Gegen eine treue und pünktliche Erfüllung aller verabredeten Pflichten, erhält er, so lange während der Sommermonate seine Gegenwart in dem Curhause erforderlich ist,

ist, wöchentlich acht Mark Courant, nebst freier Wohnung, freier Feurung, und der gewöhnlichen Kost des Hauses, wobei ihm jedoch an den beiden Fleischtagen eine gedoppelte Portion Fleisch zugestanden wird. Uebrigens bleibt ihm sowohl, als dem Armen-Collegio frei, auch während des Sommers zu jeder Zeit auf 14 Tage zuvor geschehene Loskündigung diese Verbindung aufzuheben.

Speise-Tabelle,

nach welcher die Kranken im Krätz-Curhause täglich gespeist werden sollen.

NB. Das Quantum von Maas und Gewicht der erforderlichen Victualien, ist aus nachstehenden Ueberschlag von 10 Personen für jeden Tag zu bestimmen.

Sonntag, Mittags Rindfleisch-Suppe von 6 Pf. Fleisch, mit Reiß und Suppenkraut, das Fleisch in Portionen zum Brod.
Abends - - Butterbrod.

Montag, Mittag - - frisches Gemüse und Butterbrodt.
Abends - - dasselbe und Butterbrod.

Dienstag, Mittag - - Buttermilch, Cartoffeln und Butterbrodt.
Abends - - Butterbrodt.

Mittwoche, Mittag - - Fleischsuppe wie am Sonntage.
Abends - - Butterbrodt.

Donnerstag, Mittag - - Graupen oder Grütze in Milch und Butterbrodt.
Abends - - dasselbe und Butterbrodt.

Freitag, Mittag - - frisches Gemüse und Butterbrod.
Abends - - dasselbe wie zu Mittag und Butterbrod.

Sonn-

Sonnabend, Mittag = = Buttermilch, Cartoffeln und Butterbrodt.
Abends = = Butterbrodt.

Bei dem obbestimmten frischen Gemüse ist, nach Beschaffenheit der Jahrszeit zwischen gelben Wurzeln, Bohnen, Erbsen, Kohl und andern Gartengewächsen eine schickliche Abwechselung zu treffen, und hauptsächlich gelbe Wurzeln recht oft zu geben. Wann der Schlachter am Mittwoch kein Fleisch liefern kann, so kann der Fleischtag auch allenfalls auf den Donnerstag verlegt werden, in so fern die Eintheilung nur im Ganzen dieselbe bleibt. Abführungsmittel werden, wenn nicht der Arzt in einzelnen Fällen ein Anders verordnet, den Kranken nicht anders als an den Fleischtagen gegeben.

Ueberschlag

von den zur Speisung von 10 Personen für jeden Tag erforderliche Victualien.

auf 10 Personen. 1) Hafergrütze $2\frac{1}{2}$ Pf. und 1 Kanne Milch.
= 2) Graupengrütze $2\frac{1}{2}$ Pf. und 1 dito
= 3) Gerstengrütze $2\frac{1}{2}$ Pf. und 1 dito.
= 4) Buchweitzen Grütze 3 Pf. u. 1 dito.
= 5) Brod, in allem 18 Pf.
= 6) Butter zu Butterbrödten, auf nur 1mal des Tages, $\frac{1}{4}$ Pf.
= 7) Große Gartenbohnen, NB. ausgepahlt $2\frac{1}{2}$ Spint, mit $\frac{1}{2}$ Pf. Butter
= 8) Gelbe Wurzeln, $1\frac{1}{2}$ Spint, mit $\frac{1}{2}$ Pf. Butter.
= 9) Grüner Kohl, 6 Pf. nebst $\frac{1}{8}$ Spint Hafergr. und $\frac{1}{2}$ Pf. Butter.

auf

auf 10 Personen. 10) Rindfleisch 5 Pf; doch wird für dem Aufseher und jeden der Aufwärter und Aufwärterinnen 1 Pf. gerechnet.

= 11) Reiß in Suppe 1½ Pf., soll er steif gekocht seyn 5 Pf.

= 12) Cartoffeln 2½ Spint, können aus Wasser und Salz genossen werden.

= 13) Buttermilch 5 Kannen.

= 14) Bier, Morgens zum Warmbier, und Nachmittags zum Trinken jedesmal ½ Quartier für jeden, mithin täglich für 10 Personen 10 Quartier.

Eingeschlichene Druckfehler.

Seite 5 Zeile 32 statt seinen, lese man seinem.
= = 6 = = 13 = = meinen, = = meinem.
= = 7 = = 3 in der Note statt dem, = = der.
= = 8 letzte Zeile muß nach Aufnahme noch in stehen.
= = 16 = = 1 statt Arzneymitteln der, = = Arzneymittel den
= = = = 2 statt der, lese man: den.
= = 18 = = 9 muß im Stande sind weggestrichen werden.
= = = = = = 19 statt derselbe, lese man: derselben.
= = 19 = = 28 statt einem, lese man: einen.
= = 23 = = 12 statt Broderwerbes, = = Broderwerbers.
= = 24 = = 5 statt den Armen = Familien, = = der Armen = Familie.
= = 25 = = 2 statt der, lese man: dem.
= = 27 = = 1 der Anm: statt würden, lese man: wurden.
= = 28 = = 5 statt dem, lese man: den.
= = = = Z. 6 statt Aertzte, lese man: Aerzten.
= = 34 = = 21 muß vor ohne noch nie stehen.
= = 44 = = 10 muß nach Zettels noch übergeben stehen.
= = 48 = = 20 statt Kranke, lese man: Krankenzettel.
= = 50 = = 6 statt vor, = = von.
= = 56 = = 18 statt dem, = = den.
= = 61 = = 10 statt Loskaufung, = = Loskündigung.
= = 67 = = 1 statt der, = = den.
= = = = Z. 6 statt aller, = = alle.
= = 74 = = 9 statt dem, = = den.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günther, Johann Arnold,

Über die Einrichtung der mit der Hamburgischen allgemeinen Armenanstalt verbundenen Kranken-Besuch-Anstalt

Leipzig 1793

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 594
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278189-8
VD18 11508752-003